

## Entwurf

### **xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Schifffahrtsgesetzes**

Das Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

*1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift „Schiffsführerschulen“ die Paragrafenüberschrift „§ 148a. Übergangsbestimmung“ und nach der Paragrafenüberschrift „§ 152. Anwendung anderer bundesgesetzlicher Vorschriften“ die Paragrafenüberschrift „§ 152a Umsetzungshinweis“ eingefügt; das Inhaltsverzeichnis für den 8. Teil mit Ausnahme der Überschriften „8. Teil“ und „Schiffsführerschulen“ entfällt; das Inhaltsverzeichnis für den 7. Teil wird durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt:*

#### **„7. Teil Schiffsführung**

##### **1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen**

- § 116. Geltungsbereich
- § 117. Berechtigung zur Schiffsführung
- § 118. Ausnahmen

##### **2. Hauptstück Befähigungsausweise**

- § 119. Allgemeine Bestimmungen
- § 120. Befähigungsausweise des Bundesheeres
- § 121. Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise
- § 122. Internationales Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen
- § 123. Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen

##### **3. Hauptstück Verfahren**

- § 124. Zulassung zur Prüfung
- § 125. Prüfung

- § 126. Ergänzungsprüfung und Nachprüfung
- § 127. Prüfungsorgan
- § 128. Prüfungstaxen
- § 129. Entziehung des Befähigungsausweises
- § 130. Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises
- § 131. Verzeichnis

#### **4. Hauptstück Behörden und Organe**

- § 132. Behörden und ihre Zuständigkeit

#### **5. Hauptstück Schlussbestimmungen**

- § 133. Strafbestimmungen
- § 134. Übergangsbestimmungen“

2. § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für das Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen (Rafting).“

3. § 2 Z 10 entfällt. § 2 Z 12 lautet:

„12. „Schwimmkörper“: Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, auch maschinengetriebene; unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte; maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen; Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge, auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen);“

4. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:

1. die Gefährdung von Menschenleben;
2. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regulierungsbauwerken und Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;
4. das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs, Verbandes oder Schwimmkörpers befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umwelt;
5. Verunreinigungen der Gewässer.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.“

5. In § 24 Abs. 14 wird nach der Wortfolge „mit einer Havarie gemäß § 31“ die Wortfolge „oder mit einer groben Verletzung der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 134 Abs. 1 Z 4“ eingefügt.

6. In § 26 wird in Abs. 1 nach dem Ausdruck „hineinragen,“ die Wortfolge „sonstige Anlagen“, in Abs. 3 nach dem Ausdruck „Leitungen,“ der Ausdruck „sonstigen Anlagen,“ eingefügt.

7. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Verordnung sind im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit Bestimmungen über eine Pauschalierung der Kosten für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Änderung und die Entfernung von schwimmenden Fahrwasserzeichen auf Wasserstraßen nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten festzulegen.“

8. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Verursacht ein in einem Gewässer festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zur Ausrüstung oder Ladung eines Fahrzeugs gehörender und in das Gewässer gefallener Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder eine Verunreinigung des Gewässers, auf Wasserstraßen auch eine Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteilige Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten oder ist anzunehmen, dass dadurch eine derartige Beeinträchtigung entsteht, sind der Schiffsführer und der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Hindernis zu beseitigen. Führt auf Wasserstraßen ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die eine Verkehrsregelung durch die Schifffahrtsaufsicht an Ort und Stelle erforderlich macht, sind ab dem vierten Kalendertag nach dem Entstehen des Hindernisses vom Verfügungsberechtigten Überwachungsgebühren gemäß § 66 Abs. 5 zu entrichten.

(2) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses nicht umgehend nach, hat ihm die Behörde unter Setzung einer dem Ausmaß der Behinderung der Schifffahrt oder dem Ausmaß nachteiliger Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten entsprechenden, nicht erstreckbaren Frist die Beseitigung des Hindernisses mit Bescheid aufzutragen. Werden durch das Hindernis auf Wasserstraßen die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigt, das Gewässer verunreinigt oder die Gewässersohle oder bestehende Wasserbauten nachteilig verändert, auf anderen Gewässern die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen beeinträchtigt, kann der Bescheid gemäß § 57 AVG erlassen werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug, auf Wasserstraßen bei Nichtbefolgung der bescheidmäßigen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auch bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder einer Verunreinigung des Gewässers, einer Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten, hat die Behörde die Beseitigung sowie erforderlichenfalls den Abtransport sowie die Entsorgung des Hindernisses unverzüglich zu veranlassen, auf Wasserstraßen mittels Auftrags gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. f des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004. Der Verfügungsberechtigte hat auf Wasserstraßen der beauftragten Gesellschaft, ansonsten der Behörde die Kosten zu ersetzen; für diese Kosten haftet auch der Eigentümer des Fahrzeugs bzw. Gegenstands zur ungeteilten Hand. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haftet unbeschden der Haftung des Verfügungsberechtigten für die Kosten der Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verkehrswerts des Fahrzeugs bzw. Gegenstands. Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 VVG kann die Behörde über Ersuchen der beauftragten Gesellschaft unter den Voraussetzungen gemäß § 8 VVG einstweilige Verfügungen treffen.

(4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 3 besteht außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs bzw. Gegenstands einschließlich seiner Ladung kein Anspruch auf Entschädigung. Auf Wasserstraßen hat die Behörde, wenn keine wirtschaftlich vertretbare andere Möglichkeit besteht, im Zuge der Beseitigung des Hindernisses auch dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung zu veranlassen, ohne dass dem Verpflichteten eine Entschädigung zusteht.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 und 7 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen, die gesunken oder festgefahren sind, und auf sonst in das Gewässer gelangte Sachen anzuwenden, wenn dadurch eine in Abs. 1 angeführte Beeinträchtigung entsteht.

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 und 7 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Fahrzeuge und Schwimmkörper anzuwenden, für die keine Zulassung (6. Teil dieses Bundesgesetzes) besteht und die im Fahrwasser, insbesondere an öffentlichen Länden, die in der Verwaltung des Bundes stehen, so still liegen, dass sie die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schifffahrt oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigen oder eine Verunreinigung des Gewässers herbeiführen oder dass bei einer Änderung der Wasserführung eine derartige Beeinträchtigung oder Verunreinigung befürchtet werden muss.

(7) Für im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Hindernisses von der Behörde gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 erbrachte Hilfeleistung hat der Verfügungsberechtigte ab dem vierten Kalendertag nach dem Entstehen des Hindernisses Kostenersatz zu leisten. Hinsichtlich Haftung zu ungeteilter Hand und Eigentumsübergangs gilt Abs. 3 sinngemäß. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten durch Verordnung festzulegen.“

9. Im § 45 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 99 Abs. 2 und 3 und § 103 Abs. 6 wird das Wort „Schulungszwecken“ durch die Wortfolge „anderen gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

10. § 49 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausfertigung der Bewilligung ist der Bundesanstalt Statistik Österreich zuzustellen.“

11. § 52 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Neuerrichtete oder wesentlich geänderte Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, dürfen nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benützt und betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung (Erstüberprüfung) vorgenommen und die Bewilligung zur Benützung erteilt hat.

(2) Schifffahrtsanlagen gemäß Abs. 1 sind von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen (Nachüberprüfung). Durch Verordnung sind die Überprüfungsintervalle unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, insbesondere des Umschlags gefährlicher Güter, des Fährbetriebs, der Fahrgastschifffahrt oder der gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern, sowie des Erhaltungszustands der Anlagen festzulegen.“

12. Im § 55 Abs. 2 Z 4 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden die folgenden Z 5 und 6 angefügt:

„5. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke nicht zustande kommt; bei Schifffahrtsanlagen gemäß § 52 Abs. 1 muss eine solche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen;

6. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke weggefallen ist.“

13. Im § 76 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

„4. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Ruder- oder Segelfahrzeugen, für die gemäß § 101 keine Zulassung erforderlich ist und bei denen gewöhnlich die Mitwirkung von Personen, die sich zusätzlich zum Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges befinden, an der Fortbewegung des Fahrzeuges notwendig ist;“

5. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, ausgenommen Bugsieren in Häfen, durch ausländische Unternehmen unter den Voraussetzungen des Abs. 4.“

14. In § 76 Abs. 4 wird im Einleitungssatz nach dem Ausdruck „Z 2“ der Ausdruck „und 5“ eingefügt.

15. § 78 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie

a) Staatsangehörige bzw. -angehöriger des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist;

b) in Bezug auf die Ausübung der Schifffahrt verlässlich ist;“

16. Im § 78 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „und die Gesellschaft ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland hat“.

17. Im § 78 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „und die juristische Person ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland hat“.

18. Im § 78 Abs. 2 entfallen Z 3 und 4; im Abs. 3 entfällt im Einleitungssatz der Ausdruck „3, 4 und“ und das Wort „Voraussetzungen“ wird durch „Voraussetzung“ ersetzt.

19. In § 83 Abs. 5 wird nach dem Wort „Betriebsbedingungen“ die Wortfolge „sowie über das Vorhandensein eines Sitzes oder einer nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung im Inland“ eingefügt.

20. Dem Text des § 89 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Nach den Bestimmungen dieses Teils vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 für Rafting erteilte Konzessionen gelten unter Berücksichtigung ihrer allfälligen Befristung weiter.“

21. In § 93 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die gemäß Abs. 2 ermächtigten Stellen dürfen Eichscheine nur für Fahrzeuge ausstellen,

1. die in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen sind oder
2. wenn der Eichschein für die Eintragung in einem österreichischen Schiffsregister benötigt wird.

Bei Fahrzeugen, die nicht der Pflicht zur Eintragung in ein Schiffsregister unterliegen, muss der Sitz bzw. Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten im Inland liegen.“

22. Im § 101 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und Rafts“.

23. Der 7. Teil lautet:

## **„7. Teil Schiffsführung**

### **1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

§ 116. (1) Dieser Teil gilt unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern sowie für die Führung und Bedienung österreichischer Fahrzeuge und Schwimmkörper auf ausländischen Binnengewässern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

#### **Berechtigung zur Schiffsführung**

§ 117. Zur selbstständigen Führung eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers und zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 119 Abs. 3 sind Befähigungsausweise erforderlich.

#### **Ausnahme**

§ 118. (1) Einen Befähigungsausweis gemäß § 117 benötigen unter den in den Abs. 2 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht:

1. ausländische Führerinnen und Führer von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren;
2. ausländische Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen;
3. Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbstständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
4. Führerinnen und Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuerfrauen und -männer, sowie Führerinnen und Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
5. Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW;
6. Führerinnen und Führer von Ruderfahrzeugen;
7. Führerinnen und Führer von Flößen;
8. Führerinnen und Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 7;
9. Führerinnen und Führer von Segelfahrzeugen;
10. Personen, die Tätigkeiten gemäß § 119 Abs. 3 ausüben und einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission ausgestellt Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen besitzen.

(4) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 5 gilt nicht für die Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 6 gilt nicht für die Fahrerinnen und Fahrer von Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen. Bei geführten Touren ist ein Befähigungsausweis nur für die Schiffsführerin bzw. den Schiffsführer des Führungsfahrzeugs erforderlich.

(6) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 7 gilt nicht für die Fahrerinnen und Fahrer von Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, und nicht für die Fahrerinnen und Fahrer von Flößen auf Wasserstraßen.

(7) Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung können Befähigungsausweise zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres mit einer Länge bis zu 30 m auf Grund dessen Dienstvorschriften erteilt werden; diese Berechtigung gilt jedoch nicht für die selbstständige Führung anderer Fahrzeuge. Bei Verbänden ist abweichend von § 123 Abs. 2 die Länge des Schub- bzw. Schleppfahrzeugs maßgebend.

(8) Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Führung von Schwimmkörpern.

## **2. Hauptstück** **Befähigungsausweise**

### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 119.** (1) Die Befähigung zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist ein entsprechender Befähigungsausweis auszustellen.

(2) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Befähigungsausweise unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für Schiffsführerzeugnisse zu regeln. Dabei können für Schiffsführungsaufgaben, die im Hinblick auf die Sicherheit des Fahrzeugs und von Personen eine besondere Qualifikation erfordern, zusätzliche Befähigungsausweise vorgeschrieben werden, insbesondere für die Verwendung von Radar als Navigationsmittel (Radarzeugnis), für die Führung von Fahrgastschiffen und großen Verbänden sowie für die Führung von Fahrzeugen auf Streckenabschnitten, die besondere Kenntnisse erfordern (Streckenzeugnis); weiters ist festzulegen, welche Befähigungsausweise zum Führen der Bezeichnung „Kapitänin“ bzw. „Kapitän“ berechtigen.

(3) Durch Verordnung können für Tätigkeiten an Bord, die im Hinblick auf die Sicherheit des Fahrzeugs und von Personen eine besondere Qualifikation erfordern, unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für Besatzungsmitglieder entsprechende Befähigungsausweise vorgeschrieben werden. Sofern die Erlangung solcher Befähigungsausweise nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist, sind insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung sowie Art, Form, Inhalt, Berechtigungsumfang und Ausstellung dieser Befähigungsausweise sowie die dafür erforderliche Schulung unter Bedachtnahme auf von internationalen Organisationen geschaffene Richtlinien zu regeln.

(4) Befähigungsausweise sind bei der Führung eines Fahrzeugs und bei der Ausübung von Tätigkeiten an Bord gemäß Abs. 3 im Original mitzuführen.

### **Befähigungsausweise des Bundesheeres**

**§ 120.** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Inhaberinnen und Inhabern eines Befähigungsausweises zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres über Antrag einen Befähigungsausweis gemäß diesem Teil auszustellen, wenn der Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises des Bundesheeres zumindest dem des Befähigungsausweises gemäß diesem Teil entspricht.

### **Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise**

**§ 121.** (1) Von einem EWR-Staat ausgestellte, zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991, S 29, in der Fassung des EWR-Vertrags, sowie von einem EWR-Staat ausgestellte, zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S 31, gelten, sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber das

21. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend dem eingetragenen Berechtigungsumfang als Befähigungsausweis gemäß diesem Teil.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Einzelfall österreichischen Inhaberinnen und Inhabern eines ausländischen, auf die Berechtigung zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen lautenden Ausweises einen entsprechenden Befähigungsausweis gemäß diesem Teil auszustellen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der jeweils geltenden Fassung, in dem Staat gehabt hat, der den ausländischen Befähigungsausweis ausgestellt hat, und wenn der ausländische Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den Anforderungen gemäß § 123 bis § 125 entsprechen.

(3) Streckenzeugnisse gemäß den Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse, die österreichische Streckenabschnitte enthalten, und Befähigungsausweise gemäß Abs. 1, deren eingetragener örtlicher Geltungsbereich österreichische Streckenabschnitte enthält, sind Streckenzeugnisse gemäß den auf Grund dieses Teils erlassenen Verordnungen gleichzuhalten.

#### **Internationales Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen**

§ 122. (1) Inhaberinnen und Inhabern inländischer Befähigungsausweise ist über Antrag von der Behörde, die diesen Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, ein Internationales Zertifikat für die selbstständige Führung von Sportfahrzeugen auszustellen; dieses Zertifikat gilt nicht als Befähigungsausweis für die im § 1 genannten Gewässer.

(2) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates gemäß Abs. 1 festzulegen; dabei sind die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Ausstellung internationaler Befähigungsausweise zu berücksichtigen.

#### **Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen**

§ 123. (1) Über Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers um einen Befähigungsausweis kann dessen Berechtigungsumfang

1. auf bestimmte Fahrzeugarten,
2. auf eine bestimmte Antriebsleistung,
3. auf eine bestimmte Tragfähigkeit,
4. auf eine bestimmte Fahrzeuglänge,
5. auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile

eingeschränkt werden. Durch Verordnung sind die näheren Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Befähigungsausweises zu regeln.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern, deren körperliche Eignung eingeschränkt ist, kann der Befähigungsausweis unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden, wenn dadurch die mit dem Mangel der Eignung ansonsten verbundenen Gefahren vermieden werden können; Auflagen und Bedingungen sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beeinträchtigung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen oder Bedingungen verfügt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung ansonsten verbundenen Gefahren vermieden werden können.

(3) Durch Verordnung sind Bestimmungen über die Befristung der Gültigkeit von Befähigungsausweisen auf ein bestimmtes Lebensalter der Inhaberin bzw. des Inhabers und den Nachweis einer weiterhin bestehenden geistigen und körperlichen Eignung unter Bedachtnahme auf von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für Schiffsführerzeugnisse zu erlassen.

(4) Besteht Anlass zur Annahme, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Befähigungsausweises zur Führung von Fahrzeugen geistig oder körperlich nicht mehr voll geeignet ist, kann die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt werden.

### **3. Hauptstück**

#### **Verfahren**

##### **Zulassung zur Prüfung**

§ 124. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 ist mit einem Formblatt zu stellen, dessen Art, Form und Inhalt unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2) durch Verordnung festzulegen sind.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind

1. ein Mindestalter;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs;
3. die persönliche Verlässlichkeit;
4. die erforderliche Fahrpraxis für die Führung eines Fahrzeugs;
5. die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Durch Verordnung sind nähere Bestimmungen über diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung des angestrebten Berechtigungsumfanges zu erlassen.

### **Prüfung**

§ 125. (1) Nach der Überprüfung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Die Prüfung besteht aus theoretischen Teilen und einem praktischen Teil; sie wird in nicht öffentlichen Einzelprüfungen abgenommen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der theoretische Teil als bestanden beurteilt wird und der praktische Teil von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer als bestanden beurteilt wird.

(3) Die Inhalte der theoretischen und der praktischen Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind unter Berücksichtigung der durch internationale Organisationen geschaffenen Richtlinien durch Verordnung festzulegen.

### **Ergänzungsprüfung und Nachprüfung**

§ 126. (1) Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits Inhaberin bzw. Inhaber eines eingeschränkten Befähigungsausweises, kann eine der Erweiterung des Berechtigungsumfanges dieses Ausweises dienende Prüfung auf die entsprechenden Fachgebiete der theoretischen Prüfung oder auf die praktische Prüfung eingeschränkt werden.

(2) Begeht die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Befähigungsnachweises eine grobe Verletzung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften, die auf mangelnde fachliche Befähigung schließen lässt, kann die Behörde eine Nachprüfung verfügen. Die Nachprüfung erstreckt sich auf jene Fachgebiete bzw. Prüfungsteile, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die aufgetretenen Mängel festgesetzt werden.

### **Prüfungsorgan**

§ 127. (1) Das Prüfungsorgan für Befähigungsausweise, deren Berechtigungsumfang

- a) die Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m oder zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen auf Wasserstraßen
- b) die Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 20 m oder zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen auf anderen Gewässern als Wasserstraßen

einschließt, besteht aus einer rechtskundigen Prüferin bzw. einem rechtskundigen Prüfer, einer technischen Prüferin bzw. einem technischen Prüfer und einer nautischen Prüferin bzw. einem nautischen Prüfer, welche bzw. welcher auch die praktische Prüfung abnimmt.

(2) Das Prüfungsorgan für andere Befähigungsausweise gemäß § 119 Abs. 1 und 2 besteht aus einer rechtskundigen Prüferin bzw. einem rechtskundigen Prüfer und einer technischen Prüferin bzw. einem technischen Prüfer, von denen eine bzw. einer auch die praktische Prüfung abnimmt.

(3) Die Zuordnung der Prüfungsgegenstände zu den einzelnen Fachprüferinnen und -prüfern ist entsprechend deren Qualifikation durch Verordnung festzulegen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmänner haben aus den in ihrem Wirkungsbereich mit Angelegenheiten des Schifffahrtswesens befassten aktiven Bediensteten des rechtskundigen Dienstes und des höheren technischen Dienstes rechtskundige und technische Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen; reicht die Anzahl der technischen Prüferinnen und Prüfer des höheren technischen Dienstes nicht aus, dürfen als technische Prüferinnen und Prüfer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes bestellt werden.

(5) Als technische Prüferinnen und Prüfer gemäß Abs. 1 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest einen Befähigungsausweis besitzen, der zur selbständigen Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m berechtigt.



(6) Als nautische Prüferinnen und Prüfer gemäß Abs. 1 sind Inhaberinnen und Inhaber eines dem angestrebten Berechtigungsumfang entsprechenden Befähigungsausweises mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen.

(7) Als technische Prüferinnen und Prüfer sowie als Prüferinnen und Prüfer für die praktische Prüfung gemäß Abs. 2 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest einen dem angestrebten Berechtigungsumfang entsprechenden Befähigungsausweis besitzen.

(8) Die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen bestellten Prüferinnen und Prüfer zu führen.

### **Prüfungstaxen**

**§ 128.** (1) Bewerberinnen und Bewerber haben entsprechend dem angestrebten Befähigungsausweis eine Prüfungstaxe an die Gebietskörperschaft zu entrichten, die den Amtsaufwand der für die Prüfung zuständigen Behörde zu tragen hat; davon gebühren 75 vH den Prüfungskommissärinnen bzw. -kommissären zu gleichen Teilen als Prüferentschädigung.

(2) Die Höhe der jeweiligen Prüfungstaxe ist entsprechend dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises und dem damit verbundenen Prüfungsaufwand durch Verordnung festzusetzen.

### **Entziehung des Befähigungsausweises**

**§ 129.** (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber

1. eines der im § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt;
2. wiederholt grobe Verletzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat;
3. sich einer gemäß § 126 Abs. 2 von der Behörde verfügten Nachprüfung nicht unterzieht oder die Nachprüfung nicht bestanden hat.

(2) Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Befähigungsausweises ist im Falle der Entziehung des Befähigungsausweises verpflichtet, diesen der Behörde unverzüglich nach Zustellung des in erster Instanz ergangenen Entziehungsbescheids zurückzustellen; das Ergreifen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Befähigungsausweise ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 das Recht zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern abzuerkennen; die Aberkennung ist im Befähigungsausweis einzutragen, sofern dies ohne Zerstörung oder Beschädigung des Ausweises möglich ist.

(4) Hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Befähigungsausweises

1. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder einen Verband der gewerbsmäßigen Schifffahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l geführt oder
2. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder einen Verband der nicht gewerbsmäßigen Schifffahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l geführt,

ist das Erfordernis der persönlichen Verlässlichkeit gemäß § 124 Abs. 2 Z 3 für die Dauer von sechs Monaten, im ersten Wiederholungsfall für die Dauer von einem Jahr, im zweiten Wiederholungsfall unbefristet nicht mehr erfüllt.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Befähigungsausweise sind unter den Voraussetzungen und für die Dauer gemäß Abs. 4 die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Wurde der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Befähigungsausweises ein ihr bzw. ihm nach Eisenbahn-, Luftfahrt- oder Kraftfahrrecht ausgestellter Befähigungsausweis wegen Führens eines Fahrzeugs im Sinne dieser Bestimmungen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand rechtskräftig entzogen, ist das Erfordernis der persönlichen Verlässlichkeit gemäß § 124 Abs. 2 Z 3 als für die Dauer dieser Entziehung nicht mehr erfüllt anzunehmen.

(7) Der gemäß Abs. 1 Z 1 entzogene Befähigungsausweis ist unverzüglich wieder auszuhändigen, sobald alle Erfordernisse gemäß § 124 Abs. 2 erfüllt sind.

### **Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises**

**§ 130.** (1) Die Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, einer Person, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befindet, den Befähigungsausweis vorläufig abzunehmen, wenn sie ein

Fahrzeug führt, in Betrieb nimmt oder in Betrieb zu nehmen versucht. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Befähigungsausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

(2) Ein vorläufig abgenommener Befähigungsausweis ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, die für die Entziehung des Befähigungsausweises (§ 129 Abs. 1) bzw. die Aberkennung des Rechtes zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern (§ 129 Abs. 3) zuständig ist; wurde der Befähigungsausweis jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, ist er der Besitzerin bzw. dem Besitzer wieder auszufolgen, wenn diese bzw. dieser die volle Herrschaft über ihren bzw. seinen Geist und ihren bzw. seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tag der vorläufigen Abnahme, wieder erlangt hat.

(3) Die im Abs. 2 angeführte Behörde hat den vorläufig abgenommenen Befähigungsausweis der Besitzerin bzw. dem Besitzer auf Antrag wieder auszufolgen, sofern nicht das Entziehungs- bzw. das Aberkennungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Vor Wiederausfolgung eines vorläufig abgenommenen Befähigungsausweises ist das selbstständige Führen von Fahrzeugen, für die ein Befähigungsausweis vorgeschrieben ist, nicht zulässig.

#### **Verzeichnis**

**§ 131.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach der Art der Befähigungsausweise getrennten und jeweils nach den Namen der Inhaberinnen und Inhaber alphabetisch geordneten Aufstellung.

### **4. Hauptstück**

#### **Behörden und Organe**

##### **Behörden und ihre Zuständigkeit**

**§ 132.** (1) Behörden im Sinne dieses Teiles sind, sofern in diesem Teil nicht anderes bestimmt ist,

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für Befähigungsausweise, deren Berechtigungsumfang die Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m oder zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen auf Wasserstraßen einschließt sowie für Befähigungsausweise gemäß § 119 Abs. 3;
2. die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Niederösterreich, von Oberösterreich oder von Wien nach freier Wahl für Befähigungsausweise, deren Berechtigungsumfang die Führung von Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen einschließt;
3. eine Landeshauptfrau bzw. ein Landeshauptmann nach freier Wahl für andere Befähigungsausweise;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teils und der auf Grund dieses Teils erlassenen Verordnungen obliegt den im § 38 Abs. 2 bestimmten Organen.

### **5. Hauptstück**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Strafbestimmungen**

**§ 133.** (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teils oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper ohne entsprechenden Befähigungsausweis führt oder eine Tätigkeit gemäß § 119 Abs. 3 ohne entsprechenden Befähigungsausweis ausübt (§§ 117, 119 und 130);

2. den Befähigungsausweis beim Führen eines Fahrzeugs nicht im Original mitführt (§ 119 Abs. 4);
  3. die Bezeichnung „Kapitänin“ bzw. „Kapitän“ führt, ohne einen entsprechenden Befähigungsausweis zu besitzen (§ 119 Abs. 2);
  4. als Inhaberin bzw. Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen nicht einhält (§ 123 Abs. 1);
  5. als Inhaberin bzw. Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde anlässlich der Erteilung des Befähigungsausweises oder nachträglich erteilten Auflagen oder Bedingungen, die auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen Eignung erforderlich sind oder geworden sind, nicht einhält (§ 123 Abs. 2).
- (3) Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen des § 43.

### **Übergangsbestimmungen**

**§ 134.** (1) Die auf Grund der Bestimmungen der mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffsführerverordnung, BGBl.Nr. 134/1932 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1971, ausgestellten Patente sowie die auf Grund des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995, und die nach den Bestimmungen dieses Teils vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 ausgestellten Befähigungsausweise gelten weiter.

(2) Die auf Grund früherer Rechtsvorschriften ausgestellten Befähigungsausweise können entsprechend ihres Berechtigungsumfanges über Antrag der Inhaberin bzw. des Inhabers durch Befähigungsausweise gemäß diesem Teil ersetzt werden. Durch Verordnung sind Bestimmungen zu erlassen, welche Befähigungsausweise durch Befähigungsausweise gemäß diesem Teil ersetzt werden können.

(3) Die gemäß § 121 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 geltenden Fassung ausgestellten Bescheinigungen über die Anerkennung eines ausländischen Befähigungsausweises gelten weiter.

(4) Die Bestimmungen gemäß § 126 und § 129 Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Befähigungsausweise, die gemäß Abs. 1 weitergelten.

(5) Über Antrag kann Inhaberinnen und Inhabern eines vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 ausgestellten Kapitänspatents für Wasserstraßen vorbehaltlich einer bestehenden geografischen Einschränkung ein Streckenzeugnis für die gesamte Donau mit Ausnahme der Seeschiffahrtsstraßen ausgestellt werden.

(6) Anträge zur Erlangung des Befähigungsausweises gemäß § 123 Abs. 1 Z 2 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 geltenden Fassung sind von der bis dahin zuständigen Behörde zu erledigen.

(7) Der Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z 7 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 geltenden Fassung kann von der bis dahin zuständigen Behörde bis 31. Dezember 2015 ausgestellt werden.“

24. *Der 8. Teil (§§ 140 bis 148), ausgenommen die Überschriften „8. Teil“ und „Schiffsführerschulen“, entfällt.*

25. *Nach der Überschrift „Schiffsführerschulen“ wird folgender § 148a samt Überschrift eingefügt:*

### **„Übergangsbestimmung**

**§ 148a.** Auf die nach den Bestimmungen der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffsführerschulenverordnung, BGBl. Nr. 353/1936, des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995, sowie des 8. Teils erteilten Bewilligungen ist dieser in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

26. *§ 149 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 1 Abs. 5, § 52 Abs 2, § 89, § 101 Abs. 5 sowie der 7. Teil samt Inhaltsverzeichnis in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 2 Z 12, § 7, § 24 Abs. 14, § 26 Abs. 1, 3 und 5, § 29, § 45 Abs. 2, § 49 Abs. 7, § 52 Abs 1, § 55 Abs. 2, § 76 Abs 1 und 4, § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 83 Abs. 5, § 93 Abs. 2a, § 99 Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 6 sowie § 148a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

27. Dem Text des § 150 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) § 2 Z 10 tritt mit 1. Jänner 2015 außer Kraft. § 78 Abs. 2 Z 3 und 4 sowie § 140 bis § 148 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung von BGBl. I Nr. xxx/2013 außer Kraft.“

28. Nach § 152 wird folgender § 152a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Umsetzungshinweis**

**§ 152a.** Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden umgesetzt:

1. Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf, ABl. Nr. L 322 vom 12.11.1987, S. 20;
2. Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991, S. 29, in der Fassung der Richtlinie 2006/103/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 344;
3. Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. Nr. L 164 vom 30.6.1994, S. 15, in der Fassung der Richtlinie 2003/44/EG, ABl. Nr. L 214 vom 26.08.2003, S. 18;
4. Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 31;
5. Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 152;
6. Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates, ABl. Nr. L 389 vom 30.12.2006, S. 1;
7. Richtlinie 2009/100/EG über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe, ABl. Nr. L 259 vom 02.10.2009, S. 8.“

29. In der Anlage 1 Z 2 wird der Ausdruck „Wörther See“ durch das Wort „Wörthersee“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes**

Das Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „und § 11 Abs. 1“.

2. In den VI. Abschnitt wird nach der Abschnittsüberschrift „Besatzung österreichischer Seeschiffe“, die durch „Besatzung“ ersetzt wird, folgender § 33 samt Überschrift eingefügt:

#### **„Seedienstbuch**

**§ 33.** (1) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie Staatsangehörigen des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Hauptwohnsitz im Inland kann bei einer Verheuerung auf Seeschiffen von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag ein Seedienstbuch ausgestellt werden; eine Verpflichtung zum Besitz eines Seedienstbuchs besteht nicht.

(2) Die Ausstellung des Seedienstbuchs muss auf ausreichende urkundliche Belege gestützt sein, aus denen insbesondere die Staatsangehörigkeit, die Identität, die Art der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Heuerverhältnis hervorgehen.

(3) Die näheren Ausführungen über Form, Inhalt und Führung des Seedienstbuchs unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 sind durch Verordnung zu erlassen. Teil M der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981 in der Fassung BGBl. II Nr. 169/2012, gilt als Ausführungsverordnung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat über die von ihm ausgestellten Seedienstbücher ein Verzeichnis zu führen.“

3. § 59 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 4 und § 33 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

## **Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Laufendes Finanzjahr: 2013  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

- Sachgerechte Behandlung des Raftings als Extremsportart
- Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen bei Verursachung auch für sonstige Anlagen
- Verwaltungsentlastende Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen
- Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen
- Abschließende Anpassung des Schifffahrtsgewerberechts an Unionsrecht
- Umfassendere Geltung und flexiblere Handhabung von Schiffsführerpatenten
- Gleichbehandlung gewerbsmäßiger mit nicht gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung
- Weiterführung der Hilfestellung für österreichische Besatzungsmitglieder von Seeschiffen

Die geltenden Bestimmungen des Schifffahrtsrechts erfordern vor allem im Hinblick auf die treffsichere innerstaatliche Anwendung von Unionsrecht geringfügige formalrechtliche Korrekturen ohne nennenswerte Auswirkungen im Tatsächlichen, in finanzieller Hinsicht und auf die von den geltenden Regelungen bereits erfassten Adressaten.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfernung des Raftings aus dem Schifffahrtswesen (SchFG)
- Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen für sonstige Anlagen (SchFG)
- Auslagerung der Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen (SchFG)
- Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen (SchFG)
- Anpassungen speziell im Schifffahrtsgewerbe Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen (SchFG)
- Einführung Kapitänspatent A, Verordnungsermächtigung (Schiffsführerverordnung)
- Liberalisierung gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung (SchFG)
- Fortgesetzte Ausstellung von Seedienstbüchern (SeeSchFG)

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Diverse Teilbereiche des Schifffahrtsrechts erfordern geringfügige Anpassung der Rechtsgrundlagen. Die finanziellen Auswirkungen liegen in den meisten Sachbereichen unterhalb der Wahrnehmungsgrenze. Insgesamt stehen geschätzt Minderaufwendungen in Höhe von 10 000 Euro Aufwendungen von 3 000 Euro jährlich gegenüber.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	2013	2014	2015	2016	2017

Auszahlungen	0	0	-10.000	-10.000	-10.000
Nettofinanzierung	0	0	10.000	10.000	10.000

Diverse Teilbereiche des Schifffahrtsrechts erfordern geringfügige Anpassung der Rechtsgrundlagen. Die finanziellen Auswirkungen liegen in den meisten Sachbereichen unterhalb der Wahrnehmungsgrenze. Insgesamt stehen geschätzt Minderaufwendungen in Höhe von 10 000 Euro Aufwendungen von 3 000 Euro jährlich gegenüber.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen dienen unter anderem der Verbesserung der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union (Präzisierungen im Schifffahrtsgewerberecht).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013)**

#### **Problemanalyse**

##### **Problemdefinition**

Diverse Teilbereiche des Schifffahrtsrechts erfordern geringfügige Anpassungen der Rechtsgrundlagen.

1. Rafting ist eine Extremsportart. Die bisherige Zuordnung zum Verkehrswesen und Behandlung als Ausübung von Schifffahrt ist eine rechtstheoretische Fehlentwicklung. Gewerbsmäßiges Rafting ist mit Berufen wie Bergführer und Schilehrer vergleichbar. Im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit kann sich Inländerdiskriminierung ergeben.

2. Die Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen erstreckt sich nicht auf sonstige Anlagen. Die Kosten für Inhaberinnen und Inhaber schifffahrtsrechtlicher Bewilligungen sind bei direkter anlassbezogener Abrechnung nur schwer kalkulierbar.

3. Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen durch den Verursacher kann es in seltenen Fällen zu artfremden Belastungen der Verwaltung kommen.

4. Die Intervalle periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen sind nicht immer sachgerecht.

5. Anforderungen des Rechts der Europäischen Union, etwa betreffend die Erweiterung der Freizügigkeitsbestimmungen für Staatsangehörige von Drittstaaten bzw. derzeit der Schweiz oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, hier die Ausübung der Schifffahrt in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, sind in der geltenden innerstaatlichen Rechtsordnung nicht ausreichend klar dargestellt.

6. Mit von österreichischen Behörden derzeit ausgestellten Kapitänspatenten ist eine Befahrung von als Seeschifffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau nicht zulässig. Eine gebotene rasche Reaktion auf Unionsrecht oder auf Grundlage internationaler Verträge wie dem Belgrader Abkommen (Donaukonvention) nationalem Recht anderer Staaten entspringende Änderungen ist in diesem oder in vergleichbaren Fällen auf Ebene der Gesetzgebung nicht möglich.

7. Die Inanspruchnahme gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung ist keine Voraussetzung der Zulassung zur Schiffsführerprüfung. Die Bestimmungen für Schiffsführerschulen stellen im Sinne der Erwerbsausübungsfreiheit eine Überregulierung dar.

8. In seltenen Fällen benötigen österreichische Besatzungsmitglieder von Seeschiffen weiterhin Seedienstbücher. Deren Ausstellung hat seit 2012 keine spezifische Grundlage.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

1. Weiterhin artfremde Behandlung einer dem Verkehrswesen nicht zuzuordnenden Extremsportart sowie Inländerdiskriminierung.

2. Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen gilt nicht für sonstige Anlagen. Schwer zu kalkulierende Kosten für die Verwaltung (z.B. aufgrund Beanspruchung durch unregelmäßig auftretende Vereisung).

3. Weiterhin Verwaltungsaufwand zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen.



4. Beibehaltung der Intervalle periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen.
5. Im Falle des Wunsches von in anderen Mitgliedstaaten der EU niedergelassenen Unternehmen zur Ausübung der Schifffahrt in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen aufgrund des Erfordernisses des Erwerbs einer österreichischen Konzession zusätzlich zu einer bereits im Herkunftsstaat erworbenen wäre die Erhebung von Schadenersatzansprüchen gegen die Republik denkbar.
6. Mit von österreichischen Behörden derzeit ausgestellten Kapitänspatenten ist eine Befahrung von als Seeschifffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau weiterhin nicht zulässig. Dies könnte negative wirtschaftliche Auswirkungen haben.  
Eine gebotene rasche Reaktion auf Unionsrecht oder auf Grundlage internationaler Verträge wie dem Belgrader Abkommen (Donaukonvention) nationalem Recht anderer Staaten entspringende Änderungen beim Berechtigungsumfang von Schiffsführerpatenten ist weiterhin nicht möglich.
7. Weiterhin nicht erforderliche Überregulierung gewerbsmäßiger Schiffsführerausbildung.
8. Ausstellung der Seedienstbücher wie seit 1981, seit 2012 mit nicht spezifischer gesetzlicher Grundlage.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Aufgrund der geringen Fallzahlen sind für die einzelnen Ziele keine aussagekräftigen Indikatoren festzulegen. Bei der Evaluierung wären nachfolgend aufgezählte Ziele und Maßnahmen auf ihre finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen. Als Anhaltspunkte können die in folgender Aufstellung genannten Fälle herangezogen werden:

1. Lediglich Übergang von Bundes- zu Länderkompetenz.
2. Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art und Geringfügigkeit einer zahlenmäßigen Evaluierung.
3. Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art und Geringfügigkeit einer zahlenmäßigen Evaluierung. Bisher ist lediglich ein Ereignis mit Belastung des Bundeshaushalts von 36 000 Euro eingetreten.
4. Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art und Geringfügigkeit einer zahlenmäßigen Evaluierung. Es sind ausschließlich geringfügige Einsparungen möglich.
5. Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art einer zahlenmäßigen Evaluierung.
6. Lediglich Vollzugsübergang. Im Bundesschnitt 7 Fälle p.a. verteilen sich auf die Länder. Eine Evaluierung übersteigt kostenmäßig den sachlichen Aufwand.
7. Die Deregulierung ist einer Evaluierung nicht zugänglich.
8. Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art und Geringfügigkeit einer zahlenmäßigen Evaluierung. Wie seit 1981 bis 2012 ist weiterhin mit 15 Anwendungsfällen p. a. zu rechnen (vorwiegend gastronomisches Personal auf Kreuzfahrtschiffen).

### **Ziele**

**Ziel 1: Sachgerechte Behandlung des Raftings als Extremsportart**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rafting ist eine Extremsportart. Die bisherige Zuordnung zum Verkehrswesen und Behandlung als Ausübung von Schifffahrt ist eine rechtstheoretische Fehlentwicklung.	Gewerbsmäßiges Rafting wird wesensgerecht wie andere vergleichbare Berufe (z.B. Bergführer, Schilehrer) den lokalen Verhältnissen angepasst durch die Länder behandelt.

**Ziel 2: Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen bei Verursachung auch für sonstige Anlagen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen erstreckt sich nicht auf sonstige Anlagen.	Die Verpflichtung wird auf sonstige Anlagen ausgedehnt.
Die Kosten für Inhaberinnen und Inhaber schifffahrtsrechtlicher Bewilligungen sind bei direkter anlassbezogener Abrechnung nur schwer kalkulierbar.	Schaffung der Möglichkeit zu Pauschalierung im Verordnungsweg.

**Ziel 3: Verwaltungsentlastende Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen durch den Verursacher kann es in seltenen Fällen zu artfremden Belastungen der Verwaltung kommen.	Keine zivilrechtliche Intervention durch die Verwaltung erforderlich.

**Ziel 4: Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
4. Die Intervalle periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen sind hinsichtlich der sicherheitstechnischen Entwicklungen nicht ausreichend flexibel.	Sachgerechte Überprüfungsintervalle, im Sinne einer Harmonisierung an die Überprüfungsintervalle für vergleichbare Fahrzeuge angepasst. Es ist zweckmäßig, dies den sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ansprüchen folgend relativ kurzfristig durch die Verwaltung im Verordnungsweg vorzunehmen.

**Ziel 5: Abschließende Anpassung des Schifffahrtsgewerberechts an Unionsrecht**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geringfügige Behinderung bei EU-staatenübergreifender Ausübung des Schifffahrtsgewerbes in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen aufgrund der	Die EU-staatenübergreifende Ausübung des Schifffahrtsgewerbes ist auch in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen möglich, ohne einer österreichischen

Verpflichtung zum Erwerb einer österreichischen Konzession zusätzlich zu der im Herkunftsstaat erworbenen.	Gewerbeberechtigung zusätzlich zu der im Herkunftsstaat erworbenen zu bedürfen.
--	---

### **Ziel 6: Umfassendere Geltung und flexiblere Handhabung von Schiffsführerpatenten**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit von österreichischen Behörden derzeit ausgestellten Kapitänspatenten ist eine Befahrung von als Seeschiffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau nicht zulässig. Derzeit definierte österreichische Schiffsführerpatente (Kapitänspatente) gelten nicht für Seeschiffahrtsstraßen (z.B. Braila - Schwarzes Meer).	Mit von österreichischen Behörden ausgestellten Befähigungsausweisen ist eine Befahrung von als Seeschiffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau zulässig. Das im Wege einer Verordnungsermächtigung definierte österreichische Schiffsführerpatent (Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A) gilt auch für als Seeschiffahrtsstraße definierte Teile der Donau.
Um zukünftig rascher auf einen vorwiegend Unionsrecht entspringenden Bedarf zur Änderung innerstaatlicher Normen reagieren zu können, sollen nur mehr die Grundsätze zum Thema Schiffsführung gesetzlich geregelt, im Übrigen auf den Verordnungsweg verwiesen werden.	Eine kurzfristig erforderliche Erlassung von Bestimmungen wie die Einführung von auch für Seeschiffahrtsstraßen geltenden Schiffsführerpatenten ist bei gesetzlicher Vorgabe von erforderlichen Grundsätzen der Verwaltung übertragen.

### **Ziel 7: Gleichbehandlung gewerbsmäßiger mit nicht gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Inanspruchnahme gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung ist keine Voraussetzung der Zulassung zur Schiffsführerprüfung. Dieser Bereich ist im Sinne der Erwerbsausübungsfreiheit überreguliert.	Deregulierung zum freien Gewerbe.

### **Ziel 8: Weiterführung der Hilfestellung für österreichische Besatzungsmitglieder von Seeschiffen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In seltenen Fällen benötigen österreichische Besatzungsmitglieder von Seeschiffen weiterhin Seedienstbücher. Deren Ausstellung hat seit 2012 keine spezifische gesetzliche Grundlage, wengleich aus dem Seeschiffahrtsrecht insgesamt ableitbar zulässig und im Interesse österreichischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Verwaltungspraxis. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint sinnvoll.	Gesetzliche Klarstellung der Beibehaltung der Ausstellung der bis 2012 spezifisch-gesetzlich geregelten Seedienstbücher, um auf Seeschiffen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ausreichendem Österreichbezug ihre arbeitsrechtliche Stellung zu erleichtern.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Entfernung des Raftings aus dem Schifffahrtswesen (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Rafting wird aus dem Bereich Verkehrswesen bzw. Schifffahrtsrecht entfernt. Zukünftig haben die Länder die Möglichkeit, Rafting nach ortsspezifischen Gegebenheiten zu regeln. Eine angemessene Übergangsfrist gewährleistet im Interesse der Sicherheit lückenlose Reglementierung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gewerbsmäßiges Rafting wird als verkehrstragende Schifffahrt behandelt.	Gewerbsmäßiges Rafting wird als Extremsportart wesensgerecht in Länderkompetenz geregelt.

### **Maßnahme 2: Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen für sonstige Anlagen (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Erstreckung der Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen auf sonstige Anlagen. Schaffung der Möglichkeit zu Pauschalierung im Verordnungsweg.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen erstreckt sich nicht auf sonstige Anlagen.	Erstreckung der Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen auf sonstige Anlagen.
Die Kosten für Inhaberinnen und Inhaber schifffahrtsrechtlicher oder Bewilligungen sind bei direkter anlassbezogener Abrechnung nur schwer kalkulierbar.	Schaffung der Möglichkeit zu Pauschalierung im Verordnungsweg.

### **Maßnahme 3: Auslagerung der Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Auslagerung des Tätigwerdens und allenfalls zivilrechtliche Durchsetzung der Kostentragung durch den Verursacher zu einer bestehenden Gesellschaft in Bundeseigentum.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen durch den Verursacher kann es in seltenen Fällen zu artfremden Belastungen der Verwaltung kommen.	Auslagerung des Tätigwerdens und allenfalls zivilrechtliche Durchsetzung der Kostentragung durch den Verursacher zu einer bestehenden Gesellschaft in Bundeseigentum.

### **Maßnahme 4: Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Intervalle periodische Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen werden sachgerecht erstreckt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Überprüfungsintervalle je nach Anlagenart drei oder sieben Jahre.	Die Überprüfungsintervalle für Anlagen sollen im Sinne einer Harmonisierung an die Überprüfungsintervalle für vergleichbare Fahrzeuge angepasst werden. Es ist zweckmäßig, dies den sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ansprüchen folgend relativ kurzfristig durch die Verwaltung im Verordnungsweg

---

vorzunehmen.

---

**Maßnahme 5: Anpassungen speziell im Schifffahrtsgewerbe Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Entfall des Erfordernisses des Erwerbs einer österreichischen Schifffahrtskonzession für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen zusätzlich zu der bereits im Herkunftsstaat erworbenen Gewerbeberechtigung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geringfügige Behinderung bei EU-staatenübergreifender Ausübung des Schifffahrtsgewerbes in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen aufgrund der Verpflichtung zum Erwerb einer österreichischen Konzession zusätzlich zu der im Herkunftsstaat erworbenen.	Die EU-staatenübergreifende Ausübung des Schifffahrtsgewerbes ist auch in der Art der Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen möglich, ohne einer österreichischen Gewerbeberechtigung zusätzlich zu der im Herkunftsstaat erworbenen zu bedürfen.

**Maßnahme 6: Einführung Kapitänspatent A, Verordnungsermächtigung (Schiffsführerverordnung)**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A wird eingeführt. Es gilt auch für als Seeschifffahrtsstraße klassifizierte Teile der Wasserstraße Donau. Eine kurzfristig erforderliche Erlassung von Bestimmungen wie die Einführung von auch für Seeschifffahrtsstraßen geltenden Schiffsführerpatenten wird bei gesetzlicher Vorgabe von erforderlichen Grundsätzen der Verwaltung übertragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Von Österreich ausgestellte Kapitänspatente gelten nicht für als Seeschifffahrtsstraße klassifizierte Teile der Wasserstraße Donau.	Das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A ist eingeführt. An der Gesamtzahl ausgestellter Patente ändert sich de facto nichts, weil das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B praktisch mangels Attraktivität kaum mehr angestrebt werden wird.
Gesetzliche, damit unflexible Festlegung des Umfangs des Geltungsbereichs von Schiffsführerpatenten.	Eine kurzfristig erforderliche Erlassung von Bestimmungen wie die Einführung von auch für Seeschifffahrtsstraßen geltenden Schiffsführerpatenten ist bei gesetzlicher Vorgabe von erforderlichen Grundsätzen der Verwaltung übertragen.

**Maßnahme 7: Liberalisierung gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung (SchFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die gewerbsmäßige Schulung von Schiffsführern wird dereguliert. Dies behebt Unklarheiten hinsichtlich Erwerbsausübungsfreiheit, weil die Inanspruchnahme gewerbsmäßiger Ausbildung keine Voraussetzung für den Zugang zur Schiffsführerprüfung darstellt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Überregulierung gewerbsmäßiger Schiffsführerausbildung.	Deregulierung, gewerbsmäßige Schiffsführerausbildung ist freies Gewerbe und seit jeher zulässiger nicht gewerbsmäßiger Ausbildung gleichgestellt.
---	---

### Maßnahme 8: Fortgesetzte Ausstellung von Seedienstbüchern (SeeSchFG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausstellung von Seedienstbüchern, derzeit auf Basis des Seeschiffahrtsgesetzes und diesem allgemein zu unterstellenden Verordnungen, wird prolongiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Seedienstbücher werden seit 1981 ausgestellt.	Weiterhin Ausstellung von Seedienstbüchern.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen	0	0	-10.000	-10.000	-10.000
Nettoergebnis	0	0	10.000	10.000	10.000

Erläuterung:

Diverse Teilbereiche des Schifffahrtsrechts erfordern geringfügige Anpassungen der Rechtsgrundlagen. Die finanziellen Auswirkungen liegen weitestgehend unterhalb der Wahrnehmungsgrenze und stehen insgesamt in keinem Verhältnis zu einem für eine Bezifferung erforderlichen Erhebungsaufwand, für welchen mangels rechtlicher Grundlage die als unbedingte Voraussetzung erforderliche statistische Erfassung des Istbestands fehlt:

- Sachgerechte Behandlung des Raftings als Extremsportart (Entfall von geschätzt 2 Anwendungsfällen p. a., je Anwendungsfall ca. 500 bis 1 000 Euro im Bereich der Länder)
- Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen bei Verursachung auch für sonstige Anlagen (geschätzt 0,1 Anwendungsfälle p. a., Verordnungsermächtigung)
- Verwaltungsentlastende Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen (geschätzt 0,05 Anwendungsfälle p. a., bisher ein Fall in den letzten 30 Jahren in Höhe von 36 000 Euro)
- Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen (erfolgt im Verordnungsweg ab 2015, geschätzte Einsparung in etwa 10 000 Euro jährlich)
- Weiterführung der Hilfestellung für österreichische Besatzungsmitglieder von Seeschiffen (keine Änderung gegenüber bisheriger Regelung, geschätzt 10 Anwendungsfälle p. a.)

Insgesamt stehen geschätzt Minderaufwendungen in Höhe von 10 000 Euro Aufwendungen von 3 000 Euro jährlich gegenüber.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Erläuterung der Bedeckung:

Die Bedeckung aller erforderlichen Maßnahmen erfolgt aus vorhandenen Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus den Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt) sowie Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG (Bundessache Gesetzgebung in Angelegenheiten der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht).

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes)

##### Zu Z 2 und 3 (§ 1 sowie § 2 Z 10 und 12):

Zweck des Raftings ist die Vermittlung eines bestimmten Erlebnisses der Fortbewegung. Die zwangsläufig damit verbundene Ortsveränderung kann weder als Erbringung einer Beförderungsleistung, noch als Schifffahrt im herkömmlichen Sinn angesehen werden. Das Element der Personenbeförderung tritt gegenüber dem der Ausübung einer risikobehafteten Sportart vollständig in den Hintergrund. Ebenso ist Rafting einer Verkehrsregelung (Ausweich- und Begegnungsregeln, Vorrangregeln etc.) nicht zugänglich, weil die Fortbewegung in erster Linie von der Dynamik des Fließgewässers bestimmt wird. Somit ist Rafting nicht als Schifffahrt im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, sondern als Ausübung einer (Extrem)Sportart anzusehen. Aufgrund der Tatsache, dass andere Staaten Rafting eben nicht als Verkehrsart behandeln, Angehörige dieser Staaten an der Erbringung der Dienstleistung somit kaum zu hindern sind, kann sich bei derzeitiger Regelung Inländerdiskriminierung ergeben. Diese Änderung greift im Übrigen eine Anregung der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Deregulierung von Bundesrecht auf (ao. Tagung vom 01.09.2010). Die Übergangsfrist ermöglicht es den Ländern, in ihrem Kompetenzbereich zur Gewährleistung eines entsprechenden Sicherheitsniveaus ähnlich wie für die Berufe der Bergführer und Schilehrer sachlich und örtlich angemessene Regelungen zu schaffen.

Gemäß den bisher geltenden Bestimmungen sind schwimmfähige Gerätschaften in manchen Fällen nicht eindeutig als Fahrzeug oder Schwimmkörper erkennbar. Die erweiterte Umschreibung des Begriffs „Schwimmkörper“ soll die Zuordnung erleichtern (§ 2 Z 12).

##### Zu Z 4 (§ 7):

Im Interesse europaweit einheitlicher Begriffsumfänge und damit der Sicherheit wurde die Beschreibung gemäß CEVNI gewählt (Code Européen des Voies de la Navigation Intérieure, Europäischer Kodex für die Binnenschifffahrt der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen).

##### Zu Z 5 (§ 24):

§ 134 Abs. 1 Z 4 sieht bei wiederholten groben Verletzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften die Entziehung des Befähigungsausweises vor. Derartige grobe Verletzungen müssen nicht unbedingt im Zusammenhang mit einer Havarie stehen, sodass zur Beweissicherung für diesbezügliche Verwaltungsverfahren der Zugriff auf die in Binnenschifffahrtsinformationsdiensten vorhandenen Daten auch ohne Havarie ermöglicht werden sollte.

##### Zu Z 6 (§ 26):

Da nicht nur die in den Absätzen 1 und 3 aufgezählten Anlagen und Wasserbauten eine Bezeichnung mit Schifffahrtszeichen erforderlich machen können, sondern auch sonstige Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, die von der Aufzählung derzeit nicht umfasst sind, ist eine diesbezügliche Ergänzung geboten.

##### Zu Z 7:

Im Gegensatz zu Schifffahrtszeichen (Tafelzeichen) die an Land angebracht werden und bei denen durch Vorgabe der Spezifikationen im Bewilligungsbescheid sichergestellt werden kann, dass die aus Sicht der Schifffahrt erforderlichen Anforderungen erfüllt werden, wenn diese nicht von der Behörde, sondern vom Inhaber der schifffahrtsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung selbst errichtet und in Stand gehalten werden, ist die Verlegung von schwimmenden Fahrwasserzeichen durch den Inhaber einer schifffahrtsanlagenrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung weder zumutbar, noch im Hinblick auf



eine aus nautischen Gesichtspunkten konsistente Bezeichnung der Wasserstraße erstrebenswert. Die Kosten für den Inhaber der schifffahrtsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung sind bei direkter anlassbezogener Abrechnung nur schwer kalkulierbar, weil schwimmende Fahrwasserzeichen durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Eis beschädigt werden können. Es ist daher zweckmäßig, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Verordnungsermächtigung zur Pauschalierung der Kosten auf Basis eines Durchschnitts der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten vorzusehen (Abs. 5).

**Zu Z 8 (§ 29):**

Österreich bekennt sich zu möglichst naturbelassener Erhaltung bestimmter Abschnitte der Wasserstraße Donau (z.B. BGBl. I Nr. 17/1997). Dies bedeutet jedoch begrenzte wasserbauliche Möglichkeiten zur Optimierung der Fahrwasserverhältnisse und bei Niedrigwasserführung erhöhte Anfälligkeit für Schiffshavarien in Furten und bei eingeschränkter Fahrrinnenbreite. Wie die Erfahrung zeigt, ist die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung der Schifffahrt bei jedem derartigen Ereignis hoch. Bei längeren Stehzeiten der Schifffahrt sind Schadenersatzforderungen neben dem Verursacher auch gegen den durch Beitritt zur Belgrader Akte (Donaukonvention, BGBl. Nr. 40/1960) zur Aufrechterhaltung durchgängigen Schiffsverkehrs verpflichteten Bund nicht auszuschließen. Zwar standen der Behörde bereits bisher Instrumente zur raschen Wiederherstellung des Verkehrsflusses zur Verfügung, allerdings nur unter der Voraussetzung von Gefahr im Verzug, nicht jedoch bei Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder einer Verunreinigung des Gewässers, einer Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten, dann entstehend, wenn die verantwortlichen Schifffahrttreibenden ihre Verpflichtungen zumindest nicht im gebotenen Zeitrahmen erfüllen. Wie sich zeigte, ist auch die sich aus ersatzweisem Handeln ergebende Haftungs- und Kostenfrage noch nicht angemessen behandelt. Es wird daher klargestellt, dass eine notwendige Ersatzvornahme keine Ansprüche der Verursacher gegenüber der Gebietskörperschaft bewirken kann. Die unter anderem für operative Tätigkeiten zur – begrifflich das Freimachen der Fahrrinne aus welchen Gründen immer ohnedies umfassenden – Erhaltung der Wasserstraße eingerichtete *via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.* wird im Einzelfall mit der Koordination und tatsächlichen Durchführung behördlicher Entscheidung einschließlich finanzieller Abwicklung betraut. Die Behörde selbst ist somit mit diesen Umsetzungsmaßnahmen (Beauftragung von Erfüllungsgehilfen, wenn zeitlich möglich verbunden mit vergaberechtlichem Verfahren, finanzielle Bedeckung, zivilrechtliche Rückforderung der Kosten vom Verursacher, wobei im zivilen Rechtsweg nicht eintreibbare Kosten gemäß § 18 Abs. 1 des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004, von der Gesellschaft aus dem ihr zur Verfügung gestellten Jahrespauschalbetrag zu tragen sind) nicht mehr belastet. Alternative Lösungen, etwa die Einrichtung eines Havariefonds, würde wesentlich höheren Aufwand und Bindung ausreichender finanzieller Mittel bedeuten. Im Interesse sparsamer und effektiver Verwaltung ist der Behörde zur Wahrung von in internationalisierten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit vergleichsweise wesentlich höherem Aufwand durchsetzbaren Ansprüchen, etwa mittels Retentionsrechts (§ 471 ABGB), zwecks Sicherung von Forderungen (der Gesellschaft) ohne zusätzliche, eventuell im Endergebnis nachteilig Zeit in Anspruch nehmende Einschaltung der ansonsten dazu bestimmten Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit zu einstweiligen Verfügungen einzuräumen.

Die Regelung der Schifffahrt, insbesondere im Fall von Havarien, und die Hilfeleistung für beschädigte Fahrzeuge sind gemäß § 38 Abs. 1 schiffahrtspolizeiliche Kernaufgaben, die auf Wasserstraßen von der Schifffahrtsaufsicht zu erfüllen und grundsätzlich aus dem ordentlichen Bundeshaushalt zu finanzieren sind. In seltenen Einzelfällen (durchschnittliche Häufigkeit weniger als einmal pro Jahr) kann jedoch der Aufwand für die Schifffahrtsaufsicht – insbesondere hinsichtlich des für eine Verkehrsregelung an Ort und Stelle notwendigen Personals – einen Umfang erreichen, bei dem die Tragung der dadurch entstehenden Kosten durch die Allgemeinheit nicht mehr zumutbar und eine Überwälzung auf den Verursacher nach dem Vorbild der Verkehrsregelung bei Arbeiten in der Wasserstraße gerechtfertigt ist.

**Zu Z 9:**

Folgeänderung zu Z 24 (8. Teil).

**Zu Z 10 (§ 49):**

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Güterverkehr auf der Donau in seiner Gesamtheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1119/EWG, ABl. Nr. L 264 vom 25.09.2006, S. 1, erfasst werden kann.

**Zu Z 11 (§ 52):**

Die Überprüfungsintervalle für Anlagen sollen im Sinne einer Harmonisierung an die Überprüfungsintervalle für vergleichbare Fahrzeuge angepasst werden. Es ist zweckmäßig, dies entsprechend den sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ansprüchen folgend relativ kurzfristig durch die Verwaltung im Verordnungsweg vorzunehmen. Diese Änderung greift im Übrigen eine Anregung der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Deregulierung von Bundesrecht auf (ao. Tagung vom 01.09.2010).

**Zu Z 12 (§ 55):**

Bei der Antragstellung auf Bewilligung einer Schifffahrtsanlage müssen lediglich Absichtserklärungen über den Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens vorliegen. Kommt ein solches Übereinkommen in weiterer Folge nicht zustande oder tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder außer Kraft, ist die Möglichkeit zum Widerruf einer davon betroffenen Schifffahrtsanlagenbewilligung vorzusehen, um die gegebene Vorrangstellung des Privatrechts eindeutig aufzuzeigen und eine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks durch den rechtmäßigen Eigentümer aus Gründen denkbarer Einziehung eines öffentlichrechtlich erteilten Rechts in privatrechtlichen Streit zu vermeiden.

**Zu Z 13 (§ 76 Abs. 1):**

Die Schifffahrt mit Ruder- und Segelfahrzeugen unter Mitwirkung der Empfänger der Dienstleistung, bei der die Ortsveränderung grundsätzlich nicht als Transportleistung zu bewerten ist, soll unter den genannten Voraussetzungen hinsichtlich Schiffszulassung und Schiffsführung nicht den schifffahrtsgewerberechtlichen Anforderungen unterworfen werden.

Im Übrigen handelt es sich nur dann um Schifffahrtsgewerbe (in der Art der Personenbeförderung), wenn sich ein dem Unternehmen zuzuordnender Schiffsführer im Fahrzeug befindet. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich mangels entsprechenden Einsatzes des Fahrzeugs (wie Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste) auch um keine Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des Schifffahrtsrechts (§ 76 Abs. 1 Z 4).

**Zu Z 14 (§ 76 Abs. 4)**

Der freie Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union darf für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, nicht beschränkt werden (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten jedoch aufgrund seiner Besonderheiten gesonderte Bestimmungen (Art. 58 Abs. 1, Art. 91 AEUV).

Dem folgend wurden für die Schifffahrt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1356/96 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 175 vom 13.07.1996 S. 7, diese gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erlassen, sowie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 1, die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage), festgelegt. Davon nicht erfasst und dem allgemeinen Dienstleistungsverkehr (also nicht jenem des Transportwesens) zuzuordnen ist die Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

Dies bedeutet, dass diese von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen im Sinne von Art. 56 und 57 AEUV bzw. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, innerstaatlich umgesetzt durch das Dienstleistungsgesetz – DLG, BGBl. I Nr. 100/2011, mit Ausnahme unter anderem von Bugsieren in Häfen als von der Richtlinie nicht erfasstem Hafendienst und auch sonst Unionsrecht nicht unterstellt, keinen Freizügigkeitsbeschränkungen unterworfen werden dürfen. Derzeit wäre zu ihrer Erbringung als von den Ausnahmeregelungen gemäß § 76 Abs. 1 und 4 nicht erfasst eine österreichische Schifffahrtskonzession erforderlich. Die Erweiterung der geltenden Ausnahmestimmungen auf die betreffenden Dienste, die überdies nicht zwangsläufig dem Schifffahrtsgewerbe zugeordnet sein müssten, dies aus sachlichen Überlegungen jedoch sind und bleiben sollten, behebt dieses Problem (§ 76 Abs. 1 Z 5).

**Zu Z 15 bis 18 (§ 78)**

Zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten geschlossene Abkommen, derzeit jenes zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. 114 vom 30.04.2002, S. 6, die den Staatsangehörigen dieser Staaten, die sich auf dem Gebiet der Union rechtmäßig niederlassen, die gleichen Rechte zu Antritt und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wie den Unionsbürgern einräumt, werden nunmehr – nach Maßgabe des Inhalts dieser Abkommen (z.B. nur natürliche Personen erfassend) – berücksichtigt (Abs. 1 Z 1).

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010 in der Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetriebs GmbH gegen Landeshauptmann von Wien, widerspricht es den Vorschriften des Unionsrechts, vor Erteilung einer Konzession einen Sitz oder eine andere Niederlassung im Inland zu verlangen, weil dies eine abschreckende Wirkung entfalten würde. „Ein normal umsichtiger Wirtschaftsteilnehmer wird nämlich nicht bereit sein, Investitionen, die erheblich sein können, vorzunehmen, wenn die Erteilung der Bewilligung völlig unsicher ist.“ (RZ 37) Zulässig wäre dies jedoch nach Erteilung der Bewilligung vor Aufnahme des Betriebs. Der Nachweis eines Sitzes oder einer nicht nur vorübergehenden Niederlassung im Inland ist daher erst mit Aufnahme des Schifffahrtsbetriebs zu erbringen (Abs. 1 Z 2 und 3).

Gemäß Art. 8 und 9 der Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf, ABl. Nr. L 322 vom 12.11.1987, S. 20, ist es den Mitgliedstaaten – neben der gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie zwingen einzufordernden fachlichen Eignung – nur gestattet, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu stellen. Den Berufszugang an Nachweise zukünftiger Verfügungsmöglichkeit über die erforderlichen Betriebsmittel zu binden, kann eine unionsrechtlich nicht vorgesehene Erschwernis bedeuten. Die Bestimmungen sind entbehrlich (Abs. 2 Z 3 und 4).

#### **Zu Z 19 (§ 83)**

Das Erfordernis gegenständlicher Rechtsbereinigung ergibt sich aufgrund der Änderung von § 78.

#### **Zu Z 21 (§ 93):**

Österreich ist bisher nicht dem Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966 beigetreten. Im Namen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie von gemäß § 93 Abs. 2 ermächtigten Stellen ausgestellte Eichscheine sind daher nicht Teil des auf Grundlage dieses Übereinkommens bestehenden Systems des Daten- und Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Eichämtern. Zur Minimierung allfälliger Überschneidungsbereiche ist die Ermächtigung gemäß Abs. 2 auf Fahrzeuge, die in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen sind, zu beschränken.

#### **Zu Z 22 (§ 101):**

Rafting ist als Sportausübung zu betrachten. Das dafür verwendete Sportgerät ist den Kriterien für eine Schiffszulassung nicht zugänglich (siehe auch Erläuterungen zu § 2).

#### **Zu Z 23 (7. Teil – Schiffsführung)**

Befähigungsausweise gemäß der Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 31, gelten für alle Wasserstraßen der Europäischen Union mit Ausnahme von Strecken, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. Die Richtlinie überlässt es jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten, wie diese besonderen Kenntnisse nachzuweisen sind. Die von der 77. Tagung der Donaukommission verabschiedeten „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“, die bis 1. Jänner 2013 von den Mitgliedstaaten der Donaukommission umgesetzt werden sollen, enthalten ein standardisiertes Streckenzeugnis als Nachweis der für diese Streckenabschnitte erforderlichen Kenntnisse.

Nach dem EU-Beitritt Rumäniens wurde der Abschnitt zwischen Braila und dem Schwarzen Meer in den Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991, S. 29, aufgenommen und damit als Seeschiffahrtsstraße eingestuft, für die gemäß der Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 31, ein „Schifferpatent A“ erforderlich ist. Um österreichischen Schiffsführern auch weiterhin die Befahrung der gesamten Donau zu ermöglichen, sind daher zwei neue Befähigungsausweise einzuführen.

Während zum Beispiel der Zulassungsteil eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der einzelnen Zulassungsdokumente enthält und auch in den Vorschriften für andere Verkehrsträger die

Befähigungsausweise in Verordnungen festgelegt werden, waren die einzelnen Typen von Befähigungsausweisen, ihr Anwendungsbereich, die Voraussetzungen für die Erlangung und andere Details bisher direkt im Teil Schiffsführung des Schiffahrtsgesetzes geregelt. Im Interesse sachgerecht rascher Umsetzung internationaler Regelungen in nationale Vorschriften ist die Festlegung der einzelnen Befähigungsausweise ebenfalls mittels Verordnung geboten.

Zu den Bestimmungen des 7. Teils im Einzelnen:

Zu § 116:

Da mehrere Paragraphen des Schiffsführerteils (wie schon bisher) Bestimmungen für die Führung von Schwimmkörpern enthalten, sind diese auch in den Geltungsbereich dieses Teils aufzunehmen. (formale Verbesserung ohne inhaltliche Auswirkungen)

Zu § 117:

Da für bestimmte Arten von Schwimmkörpern Befähigungsausweise erforderlich sind, sind Schwimmkörper anzuführen und in § 118 Ausnahmen aufzunehmen. An die Qualifikation der Führer von maschinenbetriebenen Schwimmkörpern (z.B. Waterbikes, die zunehmend auch mit Elektroantrieb angeboten werden) sowie von Flößen auf Wasserstraßen sind insbesondere hinsichtlich der Kenntnis der Verkehrsvorschriften die selben Maßstäbe anzulegen, wie sie für die Führung von Fahrzeugen vorgesehen sind.

Zu § 118:

Durch die Beschreibung des Raftings als Sportausübung ist die Vorschreibung eines Befähigungsausweises einschließlich der Voraussetzungen zu dessen Erlangung im Rahmen des Schifffahrtsrechts entbehrlich.

Zu § 119:

Für die Festlegung von Art, Form und Inhalt der Befähigungsausweise unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen (EU, UNECE, Donaukommission) geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für Schiffsführerzeugnisse wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Dieselbige gemäß bisher geltendem Abs. 4 bezog sich teilweise auf Befähigungsausweise für Schiffsführer (Verwendung von Radar, Führung von Fahrgastschiffen) und teilweise auf andere Besatzungsmitglieder. Nunmehr werden gemäß Abs. 2 die Befähigungsausweise für Schiffsführer zusammengefasst und gemäß Abs. 3 jene für Besatzungsmitglieder.

Zu § 120:

Die Bestimmungen über die Anerkennung der Befähigungsausweise des Bundesheeres sind allgemeiner zu fassen, weil die einzelnen Befähigungsausweise nicht mehr im Schiffahrtsgesetz geregelt werden.

Zu § 121:

Die Berechtigung zur Einforderung des Mindestalters für eine Anerkennung von nach Unionsrecht ausgestellt Befähigungsausweise gründet sich auf Artikel 5 der Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S 31. Die Anerkennung von ausländischen Befähigungsausweisen für die Streckenabschnitte, für die besondere Kenntnisse erforderlich sind, erfolgt künftig nicht mehr durch eine formlose Bescheinigung, sondern durch ein Streckenzeugnis gemäß den Empfehlungen der Donaukommission. Ausländische Streckenzeugnisse werden anerkannt, weil die gleichen Kriterien für den Erwerb gelten und der von Österreich zur Verfügung gestellte Fragenkatalog verwendet wird.

Zu § 123 (bisher § 124):

Das Schiffahrtsgesetz beschreibt nur mehr die möglichen Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen. Die näheren Bestimmungen für die einzelnen Arten von Befähigungsausweisen sind künftig durch Verordnung zu regeln.

Zu § 124 (bisher § 125 bis 129):

Das Schiffahrtsgesetz beschreibt nur mehr die grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung. Die näheren Bestimmungen für die einzelnen Arten von Befähigungsausweisen sind künftig durch Verordnung zu regeln.

Zu § 125 (bisher § 130):

Das Schiffahrtsgesetz beschreibt nur mehr den grundsätzlichen Aufbau der Prüfungen. Die näheren Bestimmungen für die einzelnen Arten von Befähigungsausweisen sind künftig durch Verordnung zu regeln.

Zu § 127 (bisher § 132):

Die Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Raftführern entfallen. Die Formulierungen werden an die Änderungen im Teil Schiffsführer angepasst.

Zu § 132 (bisher § 127):

Die Zuständigkeit der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird auf Wasserstraßen beschränkt. Dadurch fällt das Kapitänspatent Seen und Flüsse künftig in die Zuständigkeit der Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmänner, die unter anderem auch für die Zulassung von Fahrgastschiffen auf anderen Gewässern als Wasserstraßen zuständig sind. Dies bewirkt eine weitere Vereinheitlichung der Verwaltung.

**Zu Z 24 und 25 (8. Teil):**

Die Erlangung von Befähigungsausweisen zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen ist an keine Inanspruchnahme gewerbsmäßig betriebener Schulung gebunden. Dem folgend sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die Schulung von Schiffsführerinnen und Schiffsführern ausschließlich formaler Art. Die notwendigen Sicherheitsanforderungen an für Schulungszwecke (bzw. künftig allgemein für gewerbliche Zwecke) verwendete Fahrzeuge und Schifffahrtsanlagen sind durch Schiffszulassungs- und Schifffahrtsanlagenrecht bestimmt. Eine Deregulierung ist daher angebracht. Die Übergangsregelung berücksichtigt bestehende Rechte, hinsichtlich Rechtsmittel gemäß Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Im Weiteren ist gewerbsmäßige Schulung von Schiffsführern gemäß § 5 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, als freies Gewerbe zu behandeln.

**Zu Z 29 (Anlage 1 Z 2):**

Die Bezeichnung des nicht nach einem Ort benannten Gewässers wird in die sprachlich korrekte Form gebracht.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes)**

**Zu Z 2 (§ 33):**

Seedienstbücher waren für Besatzungsmitglieder österreichischer Seeschiffe bis zur Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2012, mit der die entsprechende Regelung mangels österreichischer Seeschiffe entfallen ist, verpflichtend vorgeschrieben. Da Seedienstbücher des Heimatstaats von Reedern ausländischer Seeschiffe fallweise als Voraussetzung zum Abschluss von Heuerverträgen verlangt werden, ist österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (aus Gründen gebotener Gleichstellung nunmehr auch Staatsangehörigen des übrigen EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Inland haben) wiederum die Möglichkeit zu geben, ein Seedienstbuch zu erhalten. Nach früherer Rechtsgrundlage erlassene Durchführungsbestimmungen des Vollzugsorgans bedürfen durch die Wiedereinführung der gesetzlichen Regelung keiner Änderung; dies wird klargestellt.

**Textgegenüberstellung**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<p>§ 1. (1) ...</p>	<p>§ 1. (1) ...</p> <p>(5) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für das Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen (Rafting).</p>
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<p>§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>12. „Schwimmkörper“: Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, unbemannte Schlepp- und Wasserschischleppgeräte);</p> <p>13. bis 45. ...</p>	<p>§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>12. „Schwimmkörper“: Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, auch maschinengetriebene; unbemannte Schlepp- und Wasserschischleppgeräte; maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen; schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge, auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen);</p> <p>13. bis 45. ...</p>
<b>Allgemeine Sorgfaltspflicht</b>	<b>Allgemeine Sorgfaltspflicht</b>
<p>§ 7. (1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefährdungen von Menschen;</li> <li>2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, von Ufern, Bauten oder Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;</li> <li>3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;</li> <li>4. Verunreinigungen der Gewässer.</li> </ol> <p>(2) Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.</p>	<p>§ 7. (1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gefährdung von Menschenleben;</li> <li>2. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regulierungsbauwerken und Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;</li> <li>3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;</li> <li>4. das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs, Verbandes oder Schwimmkörpers befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umwelt;</li> <li>5. Verunreinigungen der Gewässer.</li> </ol>

### **Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

### **Geltende Fassung**

**Geltende Fassung****Binnenschiffahrts-Informationsdienste****§ 24.** (1) bis (13) ...

(14) Daten gemäß Abs. 7, 8, 10 und 11, die im Zusammenhang mit einer Havarie gemäß § 31 stehen, können auf Anweisung der Schifffahrtsaufsicht, auf Ersuchen der Unfalluntersuchungsstelle, oder bei Unfällen mit Personenschaden auf Ersuchen der Sicherheits- oder Justizbehörden sowie auf Antrag eines an der Havarie Beteiligten bis zum rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gespeichert werden, um als Beweismittel verwendet werden zu können.

(15) bis (19) ...

**Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen**

**§ 26.** (1) Auf Wasserstraßen müssen Brücken, Schleusen, Wehre, Leitungen, die das Gewässer überqueren oder in dieses hineinragen, und Seilfähren durch entsprechende Schifffahrtszeichen bezeichnet werden. Ebenso sind Länden und Häfen zu bezeichnen, ausgenommen Privatländern und Privathäfen, die lediglich dem Sport dienen.

(2) ...

(3) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und der Entfernung von Schifffahrtszeichen, die der Bezeichnung oder dem Betrieb von Brücken, Schleusen, Wehren, Leitungen, Seilfähren, Häfen oder Länden dienen, sind vom Inhaber der schifffahrtsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung zu tragen.

(4) ...

**Beseitigung von Schifffahrtshindernissen****Vorgeschlagene Fassung****Binnenschiffahrts-Informationsdienste****§ 24.** (1) bis (13) ...

(14) Daten gemäß Abs. 7, 8, 10 und 11, die im Zusammenhang mit einer Havarie gemäß § 31 oder mit einer groben Verletzung der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 134 Abs. 1 Z 4 stehen, können auf Anweisung der Schifffahrtsaufsicht, auf Ersuchen der Unfalluntersuchungsstelle, oder bei Unfällen mit Personenschaden auf Ersuchen der Sicherheits- oder Justizbehörden sowie auf Antrag eines an der Havarie Beteiligten bis zum rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gespeichert werden, um als Beweismittel verwendet werden zu können.

(15) bis (19) ...

**Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen**

**§ 26.** (1) Auf Wasserstraßen müssen Brücken, Schleusen, Wehre, Leitungen, die das Gewässer überqueren oder in dieses hineinragen, sonstige Anlagen und Seilfähren durch entsprechende Schifffahrtszeichen bezeichnet werden. Ebenso sind Länden und Häfen zu bezeichnen, ausgenommen Privatländern und Privathäfen, die lediglich dem Sport dienen.

(2) ...

(3) Die Kosten der Errichtung, der Erhaltung, des Betriebes, der Änderung und der Entfernung von Schifffahrtszeichen, die der Bezeichnung oder dem Betrieb von Brücken, Schleusen, Wehren, Leitungen, sonstigen Anlagen, Seilfähren, Häfen oder Länden dienen, sind vom Inhaber der schifffahrtsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bewilligung zu tragen.

(4) ...

(5) Durch Verordnung sind im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit Bestimmungen über eine Pauschalierung der Kosten für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Änderung und die Entfernung von schwimmenden Fahrwasserzeichen auf Wasserstraßen nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten festzulegen.

**Beseitigung von Schifffahrtshindernissen**



### Geltende Fassung

§ 29. (1) Verursacht ein in einem Gewässer festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zur Ausrüstung oder Ladung eines Fahrzeuges gehörender und in das Gewässer gefallener Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder eine Verunreinigung des Gewässers, auf Wasserstraßen auch eine Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten oder ist anzunehmen, daß dadurch eine derartige Beeinträchtigung entstehen könnte, so sind der Schiffsführer und der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Hindernis zu beseitigen.

(2) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses nicht umgehend nach, hat ihm die Behörde unter Setzung einer dem Ausmaß der Behinderung der Schifffahrt oder dem Ausmaß nachteiliger Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten entsprechenden, nicht erstreckbaren Frist die Beseitigung des Hindernisses mit Bescheid aufzutragen. Werden durch das Hindernis auf Wasserstraßen die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen beeinträchtigt oder die Stromsohle oder bestehende Wasserbauten nachteilig verändert oder auf anderen Gewässern die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen beeinträchtigt, ist von der Behörde die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die Beseitigung sowie erforderlichenfalls den Abtransport sowie die Entsorgung des Hindernisses gegen Ersatz der Kosten durch den Verfügungsberechtigten unverzüglich selbst zu veranlassen. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haftet für die Kosten der Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verkehrswertes des Fahrzeuges bzw. Gegenstandes.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 29. (1) Verursacht ein in einem Gewässer festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zur Ausrüstung oder Ladung eines Fahrzeuges gehörender und in das Gewässer gefallener Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder eine Verunreinigung des Gewässers, auf Wasserstraßen auch eine Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteilige Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten oder ist anzunehmen, dass dadurch eine derartige Beeinträchtigung entsteht, sind der Schiffsführer und der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Hindernis zu beseitigen. Führt auf Wasserstraßen ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die eine Verkehrsregelung durch die Schifffahrtsaufsicht an Ort und Stelle erforderlich macht, sind ab dem vierten Kalendertag nach dem Entstehen des Hindernisses vom Verfügungsberechtigten Überwachungsgebühren gemäß § 66 Abs. 5 zu entrichten.

(2) Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Pflicht zur Beseitigung des Hindernisses nicht umgehend nach, hat ihm die Behörde unter Setzung einer dem Ausmaß der Behinderung der Schifffahrt oder dem Ausmaß nachteiliger Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten entsprechenden, nicht erstreckbaren Frist die Beseitigung des Hindernisses mit Bescheid aufzutragen. Werden durch das Hindernis auf Wasserstraßen die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigt, das Gewässer verunreinigt oder die Gewässersohle oder bestehende Wasserbauten nachteilig verändert, auf anderen Gewässern die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen beeinträchtigt, kann der Bescheid gemäß § 57 AVG erlassen werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug, auf Wasserstraßen bei Nichtbefolgung der bescheidmäßigen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auch bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder einer Verunreinigung des Gewässers, einer Beeinträchtigung der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten, hat die Behörde die Beseitigung sowie erforderlichenfalls den Abtransport sowie die Entsorgung des Hindernisses unverzüglich zu

**Geltende Fassung**

(4) Auf Wasserstraßen hat die Behörde bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder wenn das Hindernis eine Unterbrechung der Schifffahrt oder nachteilige Veränderungen der Stromsohle oder bestehender Wasserbauten verursacht und keine wirtschaftlich vertretbare andere Möglichkeit besteht, im Zuge der Beseitigung des Hindernisses auch dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung zu veranlassen, ohne daß dem Verpflichteten eine Entschädigung zusteht.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen, die gesunken oder festgefahren sind, und auf sonst in das Gewässer gelangte Sachen anzuwenden, wenn dadurch eine in Abs. 1 angeführte Beeinträchtigung entsteht.

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Fahrzeuge und Schwimmkörper anzuwenden, für die keine Zulassung (6. Teil dieses Bundesgesetzes) besteht und die im Fahrwasser, insbesondere an öffentlichen Ländern, die in der Verwaltung des Bundes stehen, so still liegen, dass sie die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schifffahrt oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigen oder eine Verunreinigung des Gewässers herbeiführen oder dass bei höheren Wasserführungen eine derartige Beeinträchtigung oder Verunreinigung befürchtet werden muss.

**Vorgeschlagene Fassung**

veranlassen, auf Wasserstraßen mittels Auftrags gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. f des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004. Der Verfügungsberechtigte hat der Behörde, auf Wasserstraßen der beauftragten Gesellschaft, die Kosten zu ersetzen; für diese Kosten haftet auch der Eigentümer des Fahrzeugs bzw. Gegenstands zur ungeteilten Hand. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haftet unbesehen der Haftung des Verfügungsberechtigten für die Kosten der Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verkehrswerts des Fahrzeugs bzw. Gegenstands. Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 VVG kann die Behörde über Ersuchen der Gesellschaft unter den Voraussetzungen gemäß § 8 VVG einstweilige Verfügungen treffen.

(4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 3 besteht außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs bzw. Gegenstands einschließlich seiner Ladung kein Anspruch auf Entschädigung. Auf Wasserstraßen hat die Behörde, wenn keine wirtschaftlich vertretbare andere Möglichkeit besteht, im Zuge der Beseitigung des Hindernisses auch dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung zu veranlassen, ohne dass dem Verpflichteten eine Entschädigung zusteht.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 und 7 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen, die gesunken oder festgefahren sind, und auf sonst in das Gewässer gelangte Sachen anzuwenden, wenn dadurch eine in Abs. 1 angeführte Beeinträchtigung entsteht.

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 und 7 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Fahrzeuge und Schwimmkörper anzuwenden, für die keine Zulassung (6. Teil dieses Bundesgesetzes) besteht und die im Fahrwasser, insbesondere an öffentlichen Ländern, die in der Verwaltung des Bundes stehen, so still liegen, dass sie die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schifffahrt oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigen oder eine Verunreinigung des Gewässers herbeiführen oder dass bei einer Änderung der Wasserführung eine derartige Beeinträchtigung oder Verunreinigung befürchtet werden muss.

**Geltende Fassung****Geltungsbereich**

§ 45. (1) ...

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) ...

**Erteilung der Bewilligung**

§ 49. (1) bis (6) ...

(7) Auf Wasserstraßen darf die Bewilligung zur Errichtung von Schifffahrtsanlagen für den gewerbsmäßigen Umschlag unbeschadet des Abs. 1 nur erteilt werden, wenn hierfür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; dabei ist auf die gesetzlich vorgesehenen Pflichten bereits bewilligter öffentlicher Häfen Bedacht zu nehmen.

(8) bis (9) ...

**Benutzungsbewilligung; Überprüfung von Schifffahrtsanlagen**

§ 52. (1) Neuerrichtete oder wesentlich geänderte Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, anderen gewerblichen Zwecken oder Schulungszwecken dienen, dürfen nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benützt und betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung (Erstüberprüfung) vorgenommen und die Bewilligung zur Benützung erteilt hat.

(2) Schifffahrtsanlagen gemäß Abs. 1 sind von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen (Nachüberprüfung). Die Überprüfungsfristen, die im Fall eines schlechten Erhaltungszustandes

**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Für im Zusammenhang mit der Beseitigung eines Hindernisses von der Behörde gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 erbrachte Hilfeleistung hat der Verfügungsberechtigte ab dem vierten Kalendertag nach dem Entstehen des Hindernisses Kostenersatz zu leisten. Hinsichtlich Haftung zu ungeteilter Hand und Eigentumsübergangs gilt Abs. 3 sinngemäß. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem Grundsatz der Deckung der für die Behörde entstehenden Personal- und Sachkosten durch Verordnung festzulegen.

**Geltungsbereich**

§ 45. (1) ...

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

(3) ...

**Erteilung der Bewilligung**

§ 49. (1) bis (6) ...

(7) Auf Wasserstraßen darf die Bewilligung zur Errichtung von Schifffahrtsanlagen für den gewerbsmäßigen Umschlag unbeschadet des Abs. 1 nur erteilt werden, wenn hierfür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; dabei ist auf die gesetzlich vorgesehenen Pflichten bereits bewilligter öffentlicher Häfen Bedacht zu nehmen. Eine Ausfertigung der Bewilligung ist der Bundesanstalt Statistik Österreich zuzustellen.

(8) bis (9) ...

**Benutzungsbewilligung; Überprüfung von Schifffahrtsanlagen**

§ 52. (1) Neuerrichtete oder wesentlich geänderte Schifffahrtsanlagen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, dürfen nach der Anzeige über die Bauvollendung erst benützt und betrieben werden, wenn die Behörde die erstmalige Überprüfung (Erstüberprüfung) vorgenommen und die Bewilligung zur Benützung erteilt hat.

(2) Schifffahrtsanlagen gemäß Abs. 1 sind von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen (Nachüberprüfung). Durch Verordnung sind die Überprüfungsintervalle unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, insbesondere des Umschlags gefährlicher Güter, des Fährbetriebs, der

**Geltende Fassung**

der Anlage entsprechend zu verkürzen sind, betragen

1. ein Jahr bei Umschlagsanlagen für gefährliche Güter;
  2. drei Jahre bei Fähranlagen sowie bei Schifffahrtsanlagen, die der Fahrgastschifffahrt oder Schulungszwecken dienen;
  3. sieben Jahre bei sonstigen Schifffahrtsanlagen.
- (3) ...

**Erlöschen und Widerruf der Bewilligung**

§ 55. (1) ...

- (2) Die Bewilligung ist zu widerrufen
1. bis 4. ...

**Ausnahme**

§ 76. (1) Eine Konzession gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

1. bis 3. ...
- (2) bis (3) ...

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur in dem Ausmaß,

1. bis 2. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Fahrgastschifffahrt oder der gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern, sowie des Erhaltungszustands der Anlagen festzulegen.

(3) ...

**Erlöschen und Widerruf der Bewilligung**

§ 55. (1) ...

- (2) Die Bewilligung ist zu widerrufen
1. bis 4. ...
  5. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke nicht zustande kommt; bei Schifffahrtsanlagen gemäß § 52 Abs. 1 muss eine solche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen;
  6. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke weggefallen ist.

**Ausnahme**

§ 76. (1) Eine Konzession gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

1. bis 3. ...
4. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Ruder- oder Segelfahrzeugen, für die gemäß § 101 keine Zulassung erforderlich ist und bei denen gewöhnlich die Mitwirkung von Personen, die sich zusätzlich zum Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges befinden, an der Fortbewegung des Fahrzeuges notwendig ist;
5. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, ausgenommen Bugsieren in Häfen, durch ausländische Unternehmen unter den Voraussetzungen des Abs. 4.

(2) bis (3) ...

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 und 5 gilt nur in dem Ausmaß,

1. bis 2. ...

**Geltende Fassung****Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession**

- § 78.** (1) Die Konzession darf nur erteilt werden
1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
    - a) EWR-Staatsangehöriger ist,
    - b) in bezug auf die Ausübung der Schifffahrt verlässlich ist und
    - c) als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Inland hat;
  2. bis 4. ...
- (2) bis (5) ...

**Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen**

**§ 83.** (1) bis (4) ...

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen. Der Konzessionsinhaber hat der Behörde die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes zu melden. Dabei sind die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 3 angeführten Betriebsbedingungen vorzulegen.

**Übergangsbestimmung**

**§ 89.** Nach den Bestimmungen des Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1973, des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, sowie des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995 erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

**Geltungsbereich**

- § 90.** (1) ...
- (2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur

**Vorgeschlagene Fassung****Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession**

- § 78.** (1) Die Konzession darf nur erteilt werden
1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
    - a) Staatsangehörige bzw. -angehöriger des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist;
    - b) in Bezug auf die Ausübung der Schifffahrt verlässlich ist;
  2. bis 4. ...
- (2) bis (5) ...

**Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen**

**§ 83.** (1) (bis (4) ...

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen. Der Konzessionsinhaber hat der Behörde die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes zu melden. Dabei sind die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 3 angeführten Betriebsbedingungen sowie über das Vorhandensein eines Sitzes oder einer nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung im Inland vorzulegen.

**Übergangsbestimmung**

**§ 89.** (1) Nach den Bestimmungen des Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1973, des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, sowie des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995 erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

(2) Nach den Bestimmungen dieses Teils vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 für Rafting erteilte Konzessionen gelten unter Berücksichtigung ihrer allfälligen Befristung weiter.

**Geltungsbereich**

- § 90.** (1) ...
- (2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für

**Geltende Fassung**

für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

**Geltende Fassung**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 93.** (1) Die Eichung (Neueichung, Eichprüfung oder Nacheichung) erfolgt über Antrag des Verfügungsberechtigten durch eine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaft (§ 108 Abs. 2) oder einen Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik). Die Eichung ist gemäß den Bestimmungen dieses Teiles und der aufgrund dieses Teiles erlassenen Verordnungen durchzuführen. Die Kosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

(2) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über das Ergebnis der Eichung (Neueichung oder Nacheichung) gemäß Abs. 1 für das Schiffseichamt eine befristete Urkunde (Eichschein), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Über Antrag des Verfügungsberechtigten ist nach einer positiven Eichprüfung eine Verlängerung der Geltungsdauer zulässig.

(3) Eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder ein Ingenieurkonsulent für Maschinenbau (Schiffstechnik) hat vor Ausstellung des ersten Eichscheines bei der Behörde die Zuteilung eines Satzes von fortlaufend nummerierten Eichzeichen zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu beantragen. Die Zuteilung der Eichzeichen erfolgt mit Bescheid.

(4) Eine Abschrift jedes ausgestellten Eichscheines ist der Behörde zu übermitteln, die darüber ein Eichverzeichnis führt, das den gemäß Abs. 2 ermächtigten Stellen zugänglich gemacht wird.

(5) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Eichdaten eines Fahrzeuges Auskunft zu geben.

(6) Den zuständigen Behörden von EWR-Staaten sowie von Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Eichverzeichnis zu gewähren.

(7) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über Antrag des Verfügungsberechtigten eine befristete Bescheinigung

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 93.** (1) bis (2) ...

(2a) Die gemäß Abs. 2 ermächtigten Stellen dürfen Eichscheine nur für Fahrzeuge ausstellen,

1. die in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen sind oder
2. wenn der Eichschein für die Eintragung in einem österreichischen Schiffsregister benötigt wird.

Bei Fahrzeugen, die nicht der Pflicht zur Eintragung in ein Schiffsregister unterliegen, muss der Sitz bzw. Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten im Inland liegen.

(3) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Geltende Fassung**

über das vorläufige Eichergebnis (Vorläufige Bescheinigung), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Die vorläufige Bescheinigung gilt als Eichschein gemäß § 91 Abs. 1 und ist höchstens sechs Monate gültig.

(8) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Bestimmungen zu erlassen über

1. Art, Form und Inhalt des Antrages auf Neu- bzw. Nacheichung sowie des Antrages auf Eichprüfung und Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheines;
2. Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellung der Eichscheine sowie die Berichtigung des Eichscheines infolge Veränderung des Fahrzeuges oder Änderung des Namens;
3. Art, Form und Inhalt des Nachweises über eine Eichung und der vorläufigen Bescheinigung;
4. Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnisses.



**Geltende Fassung**  
**Geltungsbereich**

**§ 99. (1) ...**

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen des § 107 gelten auch für Schwimmkörper; für Flöße, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, gelten darüber hinaus die §§ 100, 102 bis 106, 108 Abs. 1, 2 und 6, 109 bis 115.

**Zulassungsurkunde**

**§ 103. (1) bis (5) ...**

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Zulassungsurkunden sowie der Gefahrgut-Zulassungszeugnisse unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln, soweit sie nicht den Bestimmungen von internationalen Übereinkommen unterliegen; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehren Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

(7) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Geltungsbereich**

**§ 99. (1) ...**

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Teil nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder anderen gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen des § 107 gelten auch für Schwimmkörper; für Flöße, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, gelten darüber hinaus die §§ 100, 102 bis 106, 108 Abs. 1, 2 und 6, 109 bis 115.

**Zulassungsurkunde**

**§ 103. (1) bis (5) ...**

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Zulassungsurkunden sowie der Gefahrgut-Zulassungszeugnisse unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln, soweit sie nicht den Bestimmungen von internationalen Übereinkommen unterliegen; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder anderen gewerblichen Zwecken dienen, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehren Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

(7) ...

\* \* \*

## Entwurf

### **xxx. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO) [CELEX-Nr. 396L0050]**

Auf Grund der §§ 119 Abs. 2 und 3, 122 Abs. 2, 123 Abs. 1 und 3, 124 Abs. 1 und 2, 125 Abs. 3, 127 Abs. 3, 128 Abs. 2, und 134 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013, wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausstellung von Befähigungsausweisen gemäß § 119 Abs. 1 und 2 des Schiffahrtsgesetzes.

#### **Arten der Befähigungsausweise**

**§ 2.** (1) Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen einschließlich Seeschiffahrtsstraßen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der geltenden Fassung und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß lit. c, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
3. Streckenzeugnis für die Donau: Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber
  - a) eines Kapitänspatents gemäß Z 1 oder 2 oder
  - b) eines gemäß § 118 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises oder
  - c) eines gemäß § 118 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Schiffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises bei der Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, oder
  - d) eines gemäß § 121 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises oder
  - e) eines gemäß § 134 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes weiterhin gültigen Befähigungsausweises, der zur Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, berechtigt, zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze.
4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent – 20 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, deren Länge,

gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
7. Schiffsführerpatent – 10 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtsaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

(3) Für die Führung von

1. Ruderfahrzeugen und Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen,
2. Flößen, sofern sie nicht in den Geltungsbereich der Z 1 fallen, auf Wasserstraßen und
3. Waterbikes und anderen maschinenbetriebenen Schwimmkörpern

ist unbeschadet schifffahrtspolizeilicher Beschränkungen entsprechend der Länge und des Verwendungszwecks des Fahrzeugs bzw. Floßes und entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 erforderlich.

(4) Über Antrag ist nach bestandener Prüfung ein vorläufiger Befähigungsausweis einschließlich der jeweils zutreffenden Befristungen, Beschränkungen und Auflagen auszuhändigen. Der vorläufige Befähigungsausweis gilt in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ab Aushändigung bis zur Zustellung des Befähigungsausweises, längstens für die Dauer von drei Monaten.

(5) Die Bezeichnung Kapitänin bzw. Kapitän dürfen nur Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 führen.

(6) Die Befähigungsausweise gemäß Abs. 1 haben der **Anlage 1** zu entsprechen; ihre Herstellung erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001.

(7) Die vorläufigen Befähigungsausweise gemäß Abs. 4 haben der **Anlage 2** zu entsprechen.

#### **Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen**

**§ 3.** (1) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen kann über Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eingeschränkt werden, und zwar

1. von Kapitänspatenten
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf eine bestimmte Tragfähigkeit,
  - d) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m bei Kapitänspatenten – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B bzw. auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m bei Kapitänspatenten – Seen und Flüsse,
  - e) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
2. von Schiffsführerpatenten,
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile,
  - d) bei gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 erbrachter Fahrpraxis auf hinsichtlich Länge und Antriebsleistung baugleiche Fahrzeuge.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Antrag anzugeben, ob der Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises

1. die Beförderung von Fahrgästen und

2. die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen gemäß § 6.32 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 410/2011,

einschließen soll.

(3) Die Gültigkeit von Kapitänspatenten ist mit dem Tag zu befristen, der drei Monate nach dem Tag liegt, an dem die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, sofern nicht gemäß § 123 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes eine zeitlich vor diesem Datum gelegene Befristung ausgesprochen wird.

(4) Inhaberinnen und Inhaber von Kapitänspatenten haben spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres und danach in Zeitabständen von einem Jahr ihre geistige und körperliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten (§ 5 Abs. 1) nachzuweisen. Bei erfolgtem Nachweis ist von Amts wegen ein neues Patent, befristet auf höchstens ein Jahr, auszustellen.

#### **Zulassung zur Prüfung**

**§ 4.** (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für Befähigungsausweise gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 3**, für Befähigungsausweise gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 4** zu stellen. Dem Antrag ist ein Passfoto, das den Passbildkriterien entspricht, anzuschließen.

(2) Zur Kapitän- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die erforderliche Fahrpraxis (§ 7) für die Führung eines Fahrzeugs nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen hat.

(3) Die Prüfung für das Streckenzeugnis kann gemeinsam mit der Prüfung für ein Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder für ein Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B abgelegt werden, wenn die erforderlichen Streckenfahrten (§ 7 Abs. 1 Z 3) vor der Zulassung zur Prüfung nachgewiesen wurden.

(4) Inhaberinnen und Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d sind zur Prüfung für das Streckenzeugnis zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Streckenfahrten (§ 7 Abs. 1 Z 3) nachgewiesen haben.

#### **Geistige und körperliche Eignung**

**§ 5.** (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 4 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerberinnen und Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C gemäß § 2 FSG, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus das Farbunterscheidungsvermögen der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen anerkannten medizinischen Test (Farnsworth Panel D15 oder aus medizinischer Sicht gleichwertig) nachgewiesen sein muss. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse hat die geistige und körperliche Eignung der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 FSG mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzen. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzen. In diesem Fall ist das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen durch ein ärztliches Gutachten auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests nachzuweisen.

### **Verlässlichkeit**

§ 6. (1) Als nicht verlässlich (§ 4 Abs. 2 Z 3) ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse gilt der Nachweis der Verlässlichkeit als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbständigen Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

### **Fahrpraxis**

§ 7. (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis (§ 4 Abs. 2 Z 4) beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A und das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt B;
2. jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre für das Streckenzeugnis;
3. zwölf Monate für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse;
4. zwei Monate für das Schiffsführerpatent – 20 m;
5. ein Monat für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse.

(2) Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Kapitänspatent eine Einschränkung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Fahrgastschiffe und gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d auf die entsprechende Fahrzeuglänge, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. 3 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte.

(3) Die Fahrpraxis für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A, das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt B und das Schiffsführerpatent – 20 m ist auf Wasserstraßen zu erbringen, von denen zumindest ein Abschnitt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente und Streckenzeugnisse,
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
3. mehr als 10 m für das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A oder Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt B und ein Streckenzeugnis in Verbindung mit diesem Patent,
4. Abweichend von Z 3 gilt keine Mindestlänge, wenn die Fahrpraxis auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m erbracht wird und das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d entsprechend eingeschränkt wird.

(5) Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen eines Fahrzeugs teilnimmt (Mitglied einer Decksmannschaft).

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist auf Wasserstraßen durch Vorlage eines Schifferdienstbuches gemäß § 6 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2010, zu führen.

(7) Die Behörde kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse vom Erfordernis des Lebensalters (§ 4 Abs. 2 Z 1) Nachsicht erteilen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

### **Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**

§ 8. (1) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe ist durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkerberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, zu führen.

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 gleichgestellte Lenkerberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer Institution gemäß Abs. 1 zu führen.

### **Prüfungsgegenstände und Prüfungsorgan**

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebieten:

1. Allgemeine Fachgebiete:
  - a) Vorschriften; Gewässerkunde,
  - b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs,
  - c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs,
  - d) Schiffsmaschinen,
  - e) Laden und Löschen,
  - f) Verhalten unter besonderen Umständen;
2. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar;
3. Zusätzliche Gegenstände für die Beförderung von Fahrgästen.

Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Prüferinnen und Prüfern ergeben sich aus **Anlage 5**.

(2) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 3 Abs. 1 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

(3) Die theoretische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit „bestanden“ beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(4) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist für Befähigungsausweise, die zur Schiffsführung auf Wasserstraßen berechtigen, auf Wasserstraßen und in jedem Fall an Bord eines Fahrzeugs abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, welche die Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 4 erforderlichen Fahrzeugs, einer Schiffsführerin bzw. eines Schiffsführers und einer geeigneten Schifffahrtsanlage zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(6) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer haben das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Behörde mitzuteilen.

### **Prüfungstaxen**

§ 10. Die von den Prüfungswerberinnen und -werbern zu entrichtenden Prüfungstaxen für die Ablegung der Prüfung betragen für das

- |   |      |
|---|------|
| 1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A..... | €174 |
| 2. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B..... | €174 |
| 3. Streckenzeugnis .....  | €40  |
| 4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse.....                            | €130 |
| 5. Schiffsführerpatent – 20 m.....                                  | €87  |
| 6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse.....                | €58  |
| 7. Schiffsführerpatent – 10 m.....                                  | €43  |
| 8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse.....                | €29  |

### **Ausfertigung und Zustellung der Befähigungsausweise**

§ 11. Mit der Ausfertigung und der Zustellung der Befähigungsausweise wird die Herstellerin bzw. der Hersteller betraut. Die Kosten sind von der Berechtigungsinhaberin bzw. vom Berechtigungsinhaber zu tragen und werden dieser bzw. diesem von der Herstellerin bzw. vom Hersteller direkt verrechnet.

### **Internationales Zertifikat für Fahrerinnen und Führer von Sportfahrzeugen**

§ 12. Das im § 122 des Schifffahrtsgesetzes vorgesehene Internationale Zertifikat für Fahrerinnen und Führer von Sportfahrzeugen hat der **Anlage 6** zu entsprechen. Der Antrag auf Ausstellung ist mittels des Formblatts nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 an die Behörde zu richten, die den zugrundeliegenden Befähigungsausweis ausstellt bzw. ausgestellt hat. Für Herstellung, Ausfertigung sowie Zustellung des Zertifikats gelten die Bestimmungen des § 11.

#### **Inkrafttreten**

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

#### **Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften**

§ 14. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 258/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 197/1999 und BGBl. II Nr. 225/2002, außer Kraft.

#### **Übergangsbestimmung**

§ 15. Über Antrag der Inhaberin bzw. des Inhabers können ersetzt werden, sofern die geistige und körperliche Eignung gemäß § 5 nachgewiesen wird:


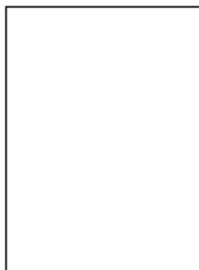
1. das Kapitänspatent A (§ 128 Abs. 1 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A (§ 2 Abs. 1 Z 1),
2. das Kapitänspatent B (§ 128 Abs. 1 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 4),
3. das Schiffsführerpatent A (§ 128 Abs. 1 Z 3 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5),
4. das Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 6),
5. das Schiffsführerpatent C (§ 128 Abs. 1 Z 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen, sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht auch ein Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) besitzt
6. das Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 8),
7. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7);
8. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen;
9. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 8);
10. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5);
11. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen;
12. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 6).

**Anlage 1**  
zu § 2 Abs. 7

**KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A</b>		<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>	
1.			
2.			
3.			
4.			
7.			
8.	A		
9.			
10.		6.	
11.		5.	

Rückseite



<b>KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A</b>	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9.	Sachlicher Geltungsbereich: Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Muster der Europäischen Union </div>



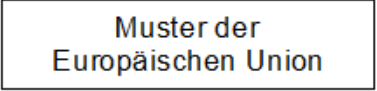
**KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B</b>		<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
7.		
8.	<b>B</b>	
9.		
10.		
11.		
		6.
		5.



Rückseite

<b>KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B</b>	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Patents
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Örtlicher Geltungsbereich A Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässer außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9.	Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit)
10.	Verfalldatum
11.	Vermerke, Einschränkungen
	

**STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU</b>		<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>		
1.				
2.				
3.				
4.				
7.				
8.				
9.	von km	bis km		6.
	von km	bis km		
	von km	bis km		
	von km	bis km		
	von km	bis km	5.	


Rückseite

<b>STRECKENZEUGNIS FÜR DIE DONAU</b>	
1.	Name des Inhabers, akademischer Grad
2.	Vorname(n)
3.	Geburtsdatum und -ort
4.	Ausstellungsdatum des Streckenzeugnisses
5.	Ausstellungsnummer
6.	Lichtbild des Inhabers
7.	Unterschrift des Inhabers
8.	Art des Patents
9.	Örtlicher Geltungsbereich
<p>Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Patent nach 8 und berechtigt den Inhaber zur Fahrt auf den Streckenabschnitten der Donau nach 9</p>	

**KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE</b>	<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	
10.	6.
11.	
	5.



Rückseite

**KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE**

1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich: Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung, Tragfähigkeit
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m**  
Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m</b>	<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	6.
10.	5.
11.	


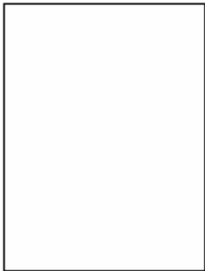
Rückseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m</b>
1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite


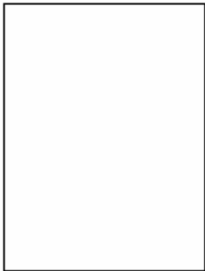
<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m SEEN UND FLÜSSE</b>	<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	
10.	6. 
11.	5.

Rückseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE</b>
1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m**  
Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m</b>	<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	6.
10.	5.
11.	


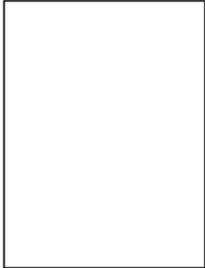
Rückseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m</b>
1. Name des Inhabers, akademischer Grad
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patents
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Radar, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)
10. Verfalldatum
11. Vermerke, Einschränkungen

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE**

Farbe: hellblau; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m SEEN UND FLÜSSE</b>	<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>
1. 2. 3. 4. 7.	
8. 9. 10. 11.	6. 
	5.

Rückseite

<b>SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name des Inhabers, akademischer Grad</li> <li>2. Vorname(n)</li> <li>3. Geburtsdatum und -ort</li> <li>4. Ausstellungsdatum des Patents</li> <li>5. Ausstellungsnummer</li> <li>6. Lichtbild des Inhabers</li> <li>7. Unterschrift des Inhabers</li> <li>8. Örtlicher Geltungsbereich</li> <li>9. Sachlicher Geltungsbereich (Fahrzeugart, Fahrgäste, Fahrzeuglänge, Antriebsleistung)</li> <li>10. Verfalldatum</li> <li>11. Vermerke, Einschränkungen</li> </ol>

**Anlage 2**  
zu § 2 Abs. 8

**Vorläufiger Befähigungsausweis**

Ausstellende Behörde<sup>1)</sup>

**Vorläufiges Schiffsführerzeugnis**

Ausstellungsnummer: .....

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

Art des Befähigungsausweises<sup>1)</sup>

Frau / Herr<sup>2)</sup> .....  
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: ....., Staat: .....

ist Inhaberin/Inhaber<sup>2)</sup> des oben angegebenen Befähigungsausweises  
für den Streckenabschnitt von km ..... bis km .....<sup>2)</sup>.

Sachlicher Geltungsbereich .....

Dieses vorläufige Schiffsführerzeugnis ist gültig bis zum Erhalt des Befähigungsausweises, längstens  
aber 3 Monate ab seinem Ausstellungsdatum.

.....  
(Ausstellungsort)

.....  
(Ausstellungsdatum)

.....  
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

.....  
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

<sup>1)</sup> Durch korrekte Bezeichnung ersetzen

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.



**Anlage 3**  
Zu § 4 Abs. 1

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR DAS**

- KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A  
 KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B  
 STRECKENZEUGNIS  
 SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m  
 EINSCHLIESSLICH RADAR  
 EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG**

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN  
 VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

**ANTRAGSTELLER**

Akademischer Grad .....  
 Name .....  
 Vorname(n) .....  
 Wohnadresse .....  
 Geburtsdatum und -ort .....  
 Geburtsstaat (aktuelle Kfz-Unterscheidung) .....  
 Staatsangehörigkeit .....

**ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF**

Fahrzeugart  Fahrgastschiffe  
 Sportfahrzeuge  
 Fähren  
 Schwimmende Geräte  
 Antriebsleistung  < ..... kW  
 Tragfähigkeit <sup>1)</sup>  < ..... t  
 Fahrzeuglänge  < 20 m <sup>2)</sup>  
 Gewässer/Gewässerteile  .....

- 1) Einschränkung nur bei Kapitänspatenten möglich.  
 2) Einschränkung nur bei Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

**ZUSTELLADRESSE**

Straße, Hausnummer .....  
 PLZ, Ort .....  
 Telefon tagsüber .....  
 E-Mail Adresse .....

.....  
 Datum .....  
 Unterschrift des Antragstellers .....

- 2 -

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 18. (Schiffsführerpatent – 20 m) bzw. 21. Lebensjahres (Kapitänspatente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis	
Wenn nur ein Streckenzeugnis beantragt wird: Kopie des gültigen Befähigungsausweises	
1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen des Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung (ausgenommen Streckenzeugnis): Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit (ausgenommen Streckenzeugnis): Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate).	
Nachweis der Fahrpraxis: Schifferdienstbuch bzw. für Fahrzeiten vor dem 1. Juni 2005 schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und –länge, Dauer und Gewässer hervorgehen. Inhaber eines Patents können die Streckenfahrten für die Erlangung eines Streckenzeugnisses auch durch Auszüge aus Bordbüchern nachweisen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (ausgenommen Streckenzeugnis): Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen des Antragstellers beschriftet); gültiger inländischer Befähigungsausweis	

**Anlage 4**  
Zu § 4 Abs. 1

An den Landeshauptmann von ..... als Schifffahrtsbehörde

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR DAS**

- KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE  
 SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE  
 SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m  
 SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE  
 EINSCHLIESSLICH RADAR (nur beim Schiffsführerpatent – 10 m möglich)  
 EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG**

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN  
 VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

**ANTRAGSTELLER**

Akademischer Grad .....  
 Name .....  
 Vorname(n) .....  
 Wohnadresse .....  
 Geburtsdatum und -ort .....  
 Geburtsstaat (aktuelle Kfz-Unterscheidung) .....  
 Staatsangehörigkeit .....

**ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG AUF**

Fahrzeugart  Fahrgastschiffe  
 Sportfahrzeuge  
 Fähren  
 Schwimmende Geräte  
 Antriebsleistung  < ..... kW  
 Fahrzeuglänge  < 30 m <sup>1)</sup>  
 Gewässer/Gewässerteile  .....

1) Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

**ZUSTELLADRESSE**

Straße, Hausnummer .....  
 PLZ, Ort .....  
 Telefon tagsüber .....  
 E-Mail Adresse .....

.....

Datum ..... Unterschrift des Antragstellers

- 2 -

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis.	
1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen des Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C; für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeugs oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit: Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeugs oder Kfz als Nachweis.	
Nachweis der Fahrpraxis (1 Jahr für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse, 6 Monate bei einer Einschränkung auf Fahrgastschiffe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. d Schiffsführerverordnung, 1 Monat für Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse): Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent – 10 m, Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse): Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.	
Wird nur die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates beantragt, sind dem Antrag anzuschließen: 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen des Antragstellers beschriftet); gültiger inländischer Befähigungsausweis	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort: .....		
Datum: .....		
Fahrzeug: .....		
Prüfer	Theorie	Praxis
Rechtkundiger Prüfer: .....		
Technischer Prüfer: .....		

**Anlage 5**  
zu § 9 Abs. 1

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B

KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

**1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A einschließlich Kollisionsverhütungsregeln);
2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;

- Nautischer Prüfer:

3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: terrestrische Navigation mit Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsorten, Arbeiten in der Seekarte, Seezeichen und Betonungssystemen, Kompaßkontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre)

- Technischer Prüfer:

6. Wetterkunde;

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Nautischer Prüfer:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;
5. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A: zusätzliche Ausrüstung auf Seeschiffahrtsstraßen;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

**e) Laden und Löschen**

- Technischer Prüfer:

1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger

2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens;
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautischer Prüfer:
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers;
  7. Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Seeschiffahrtsstraßen, Überleben in Seenot.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar  
(gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):**

- Technischer Prüfer:
  1. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
  2. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
  3. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundiger Prüfer:
  - . Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
  2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

## STRECKENZEUGNIS

1. Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

## SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

## SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

**1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;

- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

**e) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;

- Nautischer Prüfer bzw. technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar**

**(gilt nur für Schiffsführerpatent – 20 m):**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;

- Rechtskundiger Prüfer:



3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

## SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

## SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

**1. Allgemeine Fachgebiete:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundiger Prüfer:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;

- Technischer Prüfer:

2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Technischer Prüfer:

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse)
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar  
(gilt nur für Schiffsführerpatent – 10 m):**

- Technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;

- Rechtskundiger Prüfer:

- c. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

### **3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technischer Prüfer:


1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

**Anlage 6**  
zu § 12

**INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORTFAHRZEUGEN**

Farbe: weiß; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

<p><b>INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT</b></p> <p>1. 2. 3. 4. 7.</p> <p>8. 9.</p> <p>10. I, M</p> <p>11. 12. 13. 14. 15.</p>	<p><b>REPUBLIC OF AUSTRIA</b></p>  <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto;"></div> <p>6.</p> <p>5.</p>
---	--

Rückseite

**INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT**  
(Resolution No. 40 of the UN/ECE Working Party on Inland Water Transport)

**CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE**  
(Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

1. Surname of the holder
2. Other Name(s) of the holder
3. Date and place of birth
4. Date of issue
5. Number of the certificate
6. Photograph of the holder
7. Signature of the holder
8. Address of the holder
9. Nationality of the holder
10. Valid for: I (Inland Waters), C(Coastal Waters), M (Motorized craft), S (Sailing craft)
11. Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
12. Date of expiry
13. Issued by
14. Authorized by
15. Conditions

**Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die  
Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO)  
[CELEX-Nr. 396 L 0050]**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Laufendes Finanzjahr: 2013  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

- Anpassung der Arten von Kapitänspatenten zur Schiffsführung an unionsrechtliche Vorgaben  
Die gemäß Schifffahrtsgesetz der Verwaltung übertragenen näheren Ausführungen zur Schiffsführung mittels Verordnung erfordert die Erlassung bislang im Wesentlichen bereits bestehender Bestimmungen ohne nennenswerte Auswirkungen im Tatsächlichen, in finanzieller Hinsicht und auf die von den geltenden Regelungen bereits erfassten Adressaten. Als wesentliche Ergänzung ist die Einführung des Kapitänspatents - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A anzuführen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung des auch auf Seeschifffahrtsstraßen gültigen Kapitänspatents – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Die Einführung des Kapitänspatents - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A (geltend auch für Seeschifffahrtsstraßen) zusätzlich zum bestehenden Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B (geltend nur für Binnenwasserstraßen), de facto dieses ersetzend, gewährleistet weiterhin die Schiffsführung auf dem gesamten Verlauf der internationalen Wasserstraße Donau.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen dienen unter anderem der Verbesserung der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO) [CELEX-Nr. 396 L 0050]

#### Problemanalyse

##### Problemdefinition

Die Einstufung des Donauabschnitts zwischen Braila und dem Schwarzen Meer als Seeschiffahrtsstraße erfordert die Ausstellung von Schifferpatenten für die Binnenschiffahrt A gemäß Richtlinie 96/50/EG, um Schiffsführern die Befahrung der gesamten Donau zu ermöglichen. Die Empfehlungen der Donaukommission für Schiffsführerzeugnisse erfordern die Ausstellung von Streckenzeugnissen für jene Streckenabschnitte der Donau, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen

Mit von österreichischen Behörden derzeit ausgestellten Kapitänspatenten ist eine Befahrung von als Seeschiffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen weiterhin nicht zulässig.

#### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Die geplanten Anpassungen entziehen sich aufgrund ihrer Art und Geringfügigkeit einer zahlenmäßigen Evaluierung.

#### Ziele

##### **Ziel 1: Anpassung der Arten von Kapitänspatenten zur Schiffsführung an unionsrechtliche Vorgaben**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit von österreichischen Behörden derzeit ausgestellten Kapitänspatenten ist eine Befahrung von als Seeschiffahrtsstraßen klassifizierten Teilen der Wasserstraße Donau nicht zulässig. Derzeit definierte österreichische Schiffsführerpatente (Kapitänspatente) gelten nicht für Seeschiffahrtsstraßen (z.B. Braila - Schwarzes Meer wegen auf nationaler Ebene eingeführter Definitionen für Wasserstraßen).	Einführung von auch für Seeschiffahrtsstraßen geltenden Schiffsführerpatenten.

#### Maßnahmen

##### **Maßnahme 1: Einführung des auch auf Seeschiffahrtsstraßen gültigen Kapitänspatents – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einführung des Kapitänspatents - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A (geltend auch für Seeschifffahrtsstraßen) zusätzlich zum bestehenden Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B (geltend nur für Binnenwasserstraßen) gewährleistet die Schiffsführung auf dem gesamten Verlauf der internationalen Wasserstraße Donau.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit definierte österreichische Schiffsführerpatente (Kapitänspatente) gelten nicht für Seeschifffahrtsstraßen (z.B. Braila - Schwarzes Meer wegen auf nationaler Ebene eingeführter Definitionen für Wasserstraßen).	Die Einführung des Kapitänspatents - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A (geltend auch für Seeschifffahrtsstraßen) zusätzlich zum bestehenden Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B (geltend nur für Binnenwasserstraßen), de facto dieses ersetzend, gewährleistet weiterhin die Schiffsführung auf dem gesamten Verlauf der internationalen Wasserstraße Donau.

## Erläuterungen

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Einstufung des Donauabschnitts zwischen Braila und dem Schwarzen Meer als Seeschiffahrtsstraße erfordert die Ausstellung von Schifferpatenten für die Binnenschiffahrt A gemäß Richtlinie 96/50/EG, um Schiffsführern die Befahrung der gesamten Donau zu ermöglichen. Die Empfehlungen der Donaukommission für Schiffsführerzeugnisse erfordern die Ausstellung von Streckenzeugnissen für jene Streckenabschnitte der Donau, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. Diese Streckenzeugnisse ergänzen die gemäß Richtlinie 96/50/EG ausgestellten Befähigungsausweise. Die bisher im Schiffsführerteil des Schifffahrtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen werden weitestgehend übernommen.

### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Verordnung auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt).

### Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausstellung von Befähigungsausweisen für Schiffsführerinnen und Schiffsführer (§ 119 Abs. 1 und 2 des Schifffahrtsgesetzes). Die Ausstellung von Befähigungsausweisen für andere Tätigkeiten an Bord (§ 119 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes) ist durch die Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2010, und das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) geregelt.

### Zu § 2 (Arten der Befähigungsausweise):

Die bisher in § 123 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes aufgezählten Arten der Befähigungsausweise werden mit Ausnahme des Schiffsführerpatents – Rafts übernommen. Rafts fallen durch die Novellierung des Schifffahrtsgesetzes nicht mehr unter den Geltungsbereich des Schifffahrtsrechts.

Zusätzlich wird das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A gemäß Richtlinie 96/50/EG aufgenommen, um den Inhabern österreichischer Befähigungsausweise die Befahrung des Donauabschnitts zwischen Braila und dem Schwarzen Meer zu ermöglichen, der als Seeschiffahrtsstraße eingestuft worden ist (Abs. 1 Z 1).

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/50/EG können Mitgliedstaaten für bestimmte Wasserstraßen verlangen, dass die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer zusätzliche Anforderungen über die Kenntnisse örtlicher Verhältnisse erfüllt. Die Richtlinie enthält jedoch keine Bestimmungen, wie diese Streckenkenntnisse nachgewiesen werden können. Die Donaukommission empfiehlt ihren Mitgliedstaaten ab 1.1.2013 einheitliche Streckenzeugnisse auszustellen. Daher wird auch das Streckenzeugnis in die Liste der Arten der Befähigungsausweise aufgenommen (Abs. 1 Z 3).

In Abs. 3 wird festgelegt, dass für die Führung von Ruderfahrzeugen und Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen, anderen Flößen auf Wasserstraßen sowie Waterbikes und anderen maschinenbetriebenen Schwimmkörpern entsprechend der Länge und des Verwendungszwecks des Fahrzeugs bzw. Floßes und entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis erforderlich ist.

Die bisher in § 4 Abs. 1 der Schiffsführerverordnung angeführten Bestimmungen über die Herstellung der Befähigungsausweise mit Sicherheitsmerkmalen werden übernommen (Abs. 7).

### Zu § 3 (Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen):

Die bisher in § 124 Abs. 1, 3 und 4 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen für Rafts übernommen.

Da die Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen und zur Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt gemäß Richtlinie 96/50/EG optionale Teile der Prüfung darstellen, wird in Abs. 2 klargestellt, dass der Bewerber im Antrag anzugeben hat, ob er diese Berechtigungen erlangen will.

### Zu § 4 (Zulassung zur Prüfung):

Die bisher in § 1 der Schiffsführerverordnung und in § 125 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen für Rafts übernommen (Abs. 1 und 2).

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung für das Streckenzeugnis werden ergänzt (Abs. 3 und 4).



**Zu § 5 (Geistige und körperliche Eignung):**

Die bisher in § 126 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden übernommen und die Verweise auf das Führerscheingesetz werden aktualisiert.

**Zu § 6 (Verlässlichkeit):**

Die bisher in § 127 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen für Rafts übernommen.

**Zu § 7 (Fahrpraxis):**

Die bisher in § 128 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen für Rafts übernommen und um Bestimmungen für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Streckenzeugnis ergänzt.

**Zu § 8 (Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen):**

Die bisher in § 129 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden übernommen.

**Zu § 9 (Prüfungsgegenstände und Prüfungsorgan):**

Die bisher in § 2 der Schiffsführerverordnung und in § 130 Abs. 3 und 5 bis 10 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden übernommen.

**Zu § 10 (Prüfungstaxen):**

Die bisher in § 3 der Schiffsführerverordnung angeführten Bestimmungen werden um das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Streckenzeugnis ergänzt.

**Zu § 11 (Ausfertigung und Zustellung der Befähigungsausweise):**

Die bisher in § 4 Abs. 2 der Schiffsführerverordnung angeführten Bestimmungen werden übernommen.

**Zu § 12 (Internationales Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen):**

Die bisher in § 5 der Schiffsführerverordnung angeführten Bestimmungen werden übernommen.

**Zu § 13 (Inkrafttreten):**

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es ist vorgesehen, dass die Verordnung möglichst rasch nach dem Inkrafttreten der Novelle des Schifffahrtsgesetzes kundgemacht wird.

**Zu § 14 (Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften):**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 258/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 197/1999 und BGBl. II Nr. 225/2002, außer Kraft.

**Zu § 15 (Übergangsbestimmungen):**

Die bisher in § 139 des Schifffahrtsgesetzes angeführten Bestimmungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen für Rafts übernommen. Da sich die Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung in der Vergangenheit mehrfach geändert haben, ist bei der Umschreibung eines bestehenden Befähigungsausweises die geistige und körperliche Eignung nach den aktuellen Bestimmungen nachzuweisen.

Die bisher nur durch Erlass geregelte Umschreibung von älteren Befähigungsausweisen wird übernommen (Z 7 bis 12).

**Zu Anlage 1:**

Die bisher in Anlage 4 der Schiffsführerverordnung enthaltenen Muster der Befähigungsausweise werden mit Ausnahme des Musters für das Schiffsführerpatent – Raft übernommen. Die Muster für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Streckenzeugnis werden ergänzt.

**Zu Anlage 2:**

Das bisher nur durch Erlass geregelte Muster für das vorläufige Schiffsführerzeugnis wird an die Empfehlungen der Donaukommission angepasst, um die internationale Anerkennung sicherzustellen. Die in dem Muster einzutragenden Textteile werden zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung durch Erlass geregelt werden.

**Zu Anlage 3:**

Das Antragsformular für die Zulassung zur Prüfung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ergänzt, um das Kapitänspatent – Schifferpatent für die

Binnenschiffahrt A und das Streckenzeugnis zu berücksichtigen. Der Abschnitt für die Eintragung der Prüfungsdaten durch die Behörde entfällt, da er vom bmvit nicht genutzt wird.

**Zu Anlage 4:**

Das Antragsformular für die Zulassung zur Prüfung durch eine Landesregierung wird ergänzt, um die optionalen Prüfungsteile für die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen und die Beförderung von Fahrgästen zu berücksichtigen.

**Zu Anlage 5:**

Die Aufstellungen der Fachgebiete für die Prüfungen werden ergänzt, um das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt A und das Streckenzeugnis sowie die optionalen Prüfungsteile für die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen und die Beförderung von Fahrgästen zu berücksichtigen.

Bisher war die einzige Möglichkeit ein Fahrzeug unter 10 m Länge auf Wasserstraßen in der Radarfahrt zu betreiben, der Erwerb eines Schiffsführerpatents – 20 m. Künftig soll es auch möglich sein, diese Berechtigung für ein Schiffsführerpatent – 10 m zu erwerben.

Bisher wurden die Fachgebiete über die Beförderung von Fahrgästen nur bei Befähigungsausweisen geprüft, die zur Führung von Fahrgastschiffen (Fahrzeuge, die zur Beförderung von mindestens 12 Fahrgästen zugelassen sind) berechtigen. Künftig sollen auch die Führer von Fahrzeugen, die weniger als 12 Fahrgäste befördern, Kenntnisse dieser Fachgebiete nachweisen. Dieser optionale Prüfungsteil entfällt, wenn der Antragsteller keine Fahrgäste befördern will.

**Zu Anlage 6:**

Das bisher in Anlage 5 Muster des Internationalen Zertifikats für Führer von Sportfahrzeugen wird übernommen.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung) (CELEX-Nr.: 396L0050)**

Auf Grund der §§ 122 Abs. 3, 123 Abs. 4, 125 Abs. 1, 128 Abs. 6, 130 Abs. 4, 132 Abs. 3 und 133 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, wird verordnet:

**Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO) [CELEX-Nr. 396 L 0050]**

Auf Grund der §§ 119 Abs. 2 und 3, 122 Abs. 2, 123 Abs. 1 und 3, 124 Abs. 1 und 2, 125 Abs. 3, 127 Abs. 3, 128 Abs. 2, und 134 Abs. 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2013, wird verordnet:

**Geltungsbereich**

**§ 1.** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausstellung von Befähigungsausweisen gemäß § 119 Abs. 1 und 2 des Schiffahrtsgesetzes.

**Geltende Fassung****Schifffahrtsgesetz: Arten der Befähigungsausweise**

**§ 123.** (1) Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;

**Vorgeschlagene Fassung****Arten der Befähigungsausweise**

**§ 2.** (1) Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen einschließlich Seeschifffahrtsstraßen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und –personenverkehr in der geltenden Fassung und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß lit. c, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
3. Streckenzeugnis für die Donau: Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber
  - a) eines Kapitänspatents gemäß Z 1 oder 2 oder
  - b) eines gemäß § 118 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises oder
  - c) eines gemäß § 118 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises bei der Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, oder
  - d) eines gemäß § 121 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes anerkannten Befähigungsausweises oder
  - e) eines gemäß § 134 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes weiterhin gültigen Befähigungsausweises, der zur Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, berechtigt,
 zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an

### Geltende Fassung

2. Kapitänspatent – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
3. Schiffsführerpatent – 20 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
4. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent – 10 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
6. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
7. Schiffsführerpatent – Raft: Berechtigung zur selbständigen Führung von Rafts auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtsaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

(3) Für die Führung von Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen, ausgenommen Rafts, und von Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, ist entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 Z 3

### Vorgeschlagene Fassung

der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze.

4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent – 20 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
7. Schiffsführerpatent – 10 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtsaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

(3) Für die Führung von

1. Ruderfahrzeugen und Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen,
2. Flößen, sofern sie nicht in den Geltungsbereich der Z 1 fallen, auf

**Geltende Fassung**

oder 4 erforderlich.

(4) Für die Führung von Waterbikes ist entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 Z 5 oder 6 erforderlich.

(6) Über Antrag ist nach bestandener Prüfung ein vorläufiger Befähigungsausweis einschließlich der jeweils zutreffenden Befristungen, Beschränkungen und Auflagen auszuhändigen. Der vorläufige Befähigungsausweis gilt in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis innerhalb Österreichs ab Aushändigung bis zur Zustellung des Befähigungsausweises, längstens für die Dauer von acht Wochen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Wasserstraßen und

3. Waterbikes und anderen maschinenbetriebenen Schwimmkörpern ist unbeschadet schiffahrtspolizeilicher Beschränkungen entsprechend der Länge und des Verwendungszwecks des Fahrzeugs bzw. Floßes und entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 erforderlich.

(4) Über Antrag ist nach bestandener Prüfung ein vorläufiger Befähigungsausweis einschließlich der jeweils zutreffenden Befristungen, Beschränkungen und Auflagen auszuhändigen. Der vorläufige Befähigungsausweis gilt in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ab Aushändigung bis zur Zustellung des Befähigungsausweises, längstens für die Dauer von drei Monaten.

**Geltende Fassung****Schiffahrtsgesetz: Allgemeine Bestimmungen**

§ 119. (3) Die Bezeichnung „Kapitän“ dürfen nur Inhaber eines Kapitänspatents (§ 123 Abs. 1 Z 1 und 2) führen.

**Schiffsführerverordnung: Befähigungsausweise**

§ 4. (1) Die im § 123 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes vorgesehenen Befähigungsausweise haben der **Anlage 4** zu entsprechen; ihre Herstellung erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, durch die Österreichische Staatsdruckerei AG.

**Schiffahrtsgesetz: Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen**

§ 124. (1) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen kann über Antrag des Bewerbers eingeschränkt werden, und zwar

1. von Kapitänspatenten
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf eine bestimmte Tragfähigkeit,
  - d) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m bei Kapitänspatenten – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B bzw. auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m bei Kapitänspatenten – Seen und Flüsse,
  - e) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
2. von Schiffsführerpatenten, ausgenommen das Schiffsführerpatent – Raft,
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile,
  - d) bei gemäß § 128 Abs. 4 Z 4 erbrachter Fahrpraxis auf hinsichtlich Länge, Antriebsart und -leistung sowie Steuerungsart baugleiche Fahrzeuge;
3. von Schiffsführerpatenten – Raft auf einzelne Gewässer oder

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die Bezeichnung Kapitänin bzw. Kapitän dürfen nur Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 führen.

(6) Die Befähigungsausweise gemäß Abs. 1 haben der **Anlage 1** zu entsprechen; ihre Herstellung erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001.

(7) Die vorläufigen Befähigungsausweise gemäß Abs. 4 haben der **Anlage 2** zu entsprechen.

**Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen**

§ 3. (1) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen kann über Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eingeschränkt werden, und zwar

1. von Kapitänspatenten
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf eine bestimmte Tragfähigkeit,
  - d) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m bei Kapitänspatenten – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B bzw. auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m bei Kapitänspatenten – Seen und Flüsse,
  - e) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
2. von Schiffsführerpatenten,
  - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
  - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
  - c) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile,
  - d) bei gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 erbrachter Fahrpraxis auf hinsichtlich Länge und Antriebsleistung baugleiche Fahrzeuge.

**Geltende Fassung**  
Gewässerteile.

(3) Die Gültigkeit von Kapitänspatenten ist mit dem Tag zu befristen, der drei Monate nach dem Tag liegt, an dem der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine zeitlich vor diesem Datum gelegene Befristung ausgesprochen wird.

(4) Inhaber von Kapitänspatenten haben spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres und danach in Zeitabständen von einem Jahr ihre geistige und körperliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten (§ 126 Abs. 1) nachzuweisen. Bei erfolgtem Nachweis ist von Amts wegen ein neues Patent, befristet auf höchstens ein Jahr, auszustellen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Antrag anzugeben, ob der Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises

1. die Beförderung von Fahrgästen und
2. die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen gemäß § 6.32 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 410/2011,

einschließen soll.

(3) Die Gültigkeit von Kapitänspatenten ist mit dem Tag zu befristen, der drei Monate nach dem Tag liegt, an dem die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, sofern nicht gemäß § 123 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes eine zeitlich vor diesem Datum gelegene Befristung ausgesprochen wird.

(4) Inhaberinnen und Inhaber von Kapitänspatenten haben spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres und danach in Zeitabständen von einem Jahr ihre geistige und körperliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten (§ 5 Abs. 1) nachzuweisen. Bei erfolgtem Nachweis ist von Amts wegen ein neues Patent, befristet auf höchstens ein Jahr, auszustellen.



**Geltende Fassung****Schiffsführerverordnung: Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

§ 1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Schifffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 1**, für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 4 bis 7 des Schifffahrtsgesetzes mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 2** zu stellen.

**Schifffahrtsgesetz: Zulassung zur Prüfung**

§ 125. (2) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m, das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die erforderliche Fahrpraxis (§ 128 Abs. 1) für die Führung eines Fahrzeuges nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen hat.

**Vorgeschlagene Fassung****Zulassung zur Prüfung**

§ 4. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für Befähigungsausweise gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 3**, für Befähigungsausweise gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 mit einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 4** zu stellen. Dem Antrag ist ein Passfoto, das den Passbildkriterien entspricht, anzuschließen.

(2) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die erforderliche Fahrpraxis (§ 7) für die Führung eines Fahrzeuges nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen hat.

(3) Die Prüfung für das Streckenzeugnis kann gemeinsam mit der Prüfung für ein Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder für ein Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B abgelegt werden, wenn die erforderlichen Streckenfahrten (§ 7 Abs. 1 Z 3) vor der Zulassung zur Prüfung nachgewiesen wurden.

(4) Inhaberinnen und Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a bis d sind zur Prüfung für das Streckenzeugnis zuzulassen,

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

wenn sie die erforderlichen Streckenfahrten (§ 7 Abs. 1 Z 3) nachgewiesen haben.

**Geltende Fassung****Schiffahrtsgesetz: Geistige und körperliche Eignung**

§ 126. (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 125 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus das Farbunterscheidungsvermögen des Bewerbers durch einen anerkannten medizinischen Test (Farnsworth Panel D15 oder aus medizinischer Sicht gleichwertig) nachgewiesen sein muss. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bei Bewerbern um ein Schiffsführerpatent – 10 m hat die geistige und körperliche Eignung der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 FSG mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzen. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzen. In diesem Fall ist das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen durch ein ärztliches Gutachten auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests nachzuweisen.

**Schiffahrtsgesetz: Verlässlichkeit**

§ 127. (1) Als nicht verlässlich (§ 125 Abs. 2 Z 3) ist ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen, die bei Antragstellung nicht

**Vorgeschlagene Fassung****Geistige und körperliche Eignung**

§ 5. (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 4 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerberinnen und Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse C gemäß § 2 FSG, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus das Farbunterscheidungsvermögen der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen anerkannten medizinischen Test (Farnsworth Panel D15 oder aus medizinischer Sicht gleichwertig) nachgewiesen sein muss. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse hat die geistige und körperliche Eignung der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 FSG mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzen. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzen. In diesem Fall ist das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen durch ein ärztliches Gutachten auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests nachzuweisen.

**Verlässlichkeit**

§ 6. (1) Als nicht verlässlich (§ 4 Abs. 2 Z 3) ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen, die bei Antragstellung nicht älter

**Geltende Fassung**

älter als drei Monate sein darf.

(3) Bei Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft gilt der Nachweis der Verlässlichkeit als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbständigen Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

**Vorgeschlagene Fassung**

als drei Monate sein darf.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse gilt der Nachweis der Verlässlichkeit als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbständigen Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

**Geltende Fassung****Schiffahrtsgesetz: Fahrpraxis**

**§ 128.** (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B sowie – vorbehaltlich einer Einschränkung gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. e auf bestimmte Gewässerteile – jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf den Streckenabschnitten von Wallsee bis Persenbeug, von Melk bis Altenwörth und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze;
2. zwölf Monate für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse;
3. zwei Monate für das Schiffsführerpatent – 20 m;
4. ein Monat für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse;
5. ein Monat für das Schiffsführerpatent – Raft.

(2) Beantragt der Bewerber für ein Kapitänspatent eine Einschränkung gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Fahrgastschiffe und gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. d auf die entsprechende Fahrzeuglänge, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. 2 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte; das Erfordernis von Streckenfahrten gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt unberührt.

(3) Die Fahrpraxis für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und für das Schiffsführerpatent – 20 m ist auf Wasserstraßen zu erbringen, von denen zumindest ein Abschnitt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften liegt; das Erfordernis von Streckenfahrten gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt unberührt. Die Fahrpraxis für das Schiffsführerpatent – Raft ist auf Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) zu erbringen.

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente;
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Seen und Flüsse;
3. mehr als 10 m für das Schiffsführerpatent – 20 m und das

**Vorgeschlagene Fassung****Fahrpraxis**

**§ 7.** (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis (§ 4 Abs. 2 Z 4) beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B;
2. jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre für das Streckenzeugnis;
3. zwölf Monate für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse;
4. zwei Monate für das Schiffsführerpatent – 20 m;
5. ein Monat für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse.

(2) Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Kapitänspatent eine Einschränkung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Fahrgastschiffe und gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d auf die entsprechende Fahrzeuglänge, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. 3 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte.

(3) Die Fahrpraxis für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A, das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und das Schiffsführerpatent – 20 m ist auf Wasserstraßen zu erbringen, von denen zumindest ein Abschnitt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente und Streckenzeugnisse,
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
3. mehr als 10 m für das Schiffsführerpatent – 20 m und das

**Geltende Fassung**

Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B.

4. Abweichend von Z 3 gilt keine Mindestlänge, wenn die Fahrpraxis auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m erbracht wird und das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse gemäß § 124 Abs. 1 Z 2 lit. d entsprechend eingeschränkt wird.

(5) Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers als Rudergänger oder Steuermann am Führen eines Fahrzeuges teilgenommen hat (Mitglied einer Decksmannschaft).

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist durch Vorlage eines Schifferdienstbuches zu führen; durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien über die Mindestanforderungen für die Ausstellung von Befähigungsausweisen nähere Bestimmungen, insbesondere über Art, Form, Inhalt und Ausstellung des Schifferdienstbuches, zu erlassen.

(7) Die Behörde kann einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse vom Erfordernis des Lebensalters (§ 125 Abs. 2 Z 1) Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

**Vorgeschlagene Fassung**

Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und ein Streckenzeugnis in Verbindung mit diesem Patent,

4. Abweichend von Z 3 gilt keine Mindestlänge, wenn die Fahrpraxis auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m erbracht wird und das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d entsprechend eingeschränkt wird.

(5) Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen eines Fahrzeuges teilnimmt (Mitglied einer Decksmannschaft).

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist auf Wasserstraßen durch Vorlage eines Schifferdienstbuches gemäß § 6 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2010, zu führen.

(7) Die Behörde kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse vom Erfordernis des Lebensalters (§ 4 Abs. 2 Z 1) Nachsicht erteilen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

**Geltende Fassung****Schiffahrtsgesetz: Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**

**§ 129.** (1) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe ist durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, zu führen.

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer Institution gemäß Abs. 1 zu führen.

**Schiffahrtsgesetz: Prüfung**

**§ 130.** (3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebietsgruppen:

1. Allgemeine Fachgebiete:
  - a) Vorschriften; Gewässerkunde,
  - b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges,
  - c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges,
  - d) Schiffsmaschinen,
  - e) Laden und Löschen,
  - f) Verhalten unter besonderen Umständen;
2. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar;
3. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrgastschiffen.

**Schiffsführerverordnung: Prüfungsgegenstände und Prüfungskommission**

**§ 2.** Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Fachprüfern ergeben sich aus **Anlage 3**.

**Vorgeschlagene Fassung****Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**

**§ 8.** (1) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe ist durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkerberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, zu führen.

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 FSG, eine gemäß § 1 Abs. 4 gleichgestellte Lenkerberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer Institution gemäß Abs. 1 zu führen.

**Prüfungsgegenstände und Prüfungsorgan**

**§ 9.** (1) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebietsgruppen:

1. Allgemeine Fachgebiete:
  - a) Vorschriften; Gewässerkunde,
  - b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges,
  - c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges,
  - d) Schiffsmaschinen,
  - e) Laden und Löschen,
  - f) Verhalten unter besonderen Umständen;
2. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar;
3. Zusätzliche Gegenstände für die Beförderung von Fahrgästen.

Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Fachprüfern ergeben sich aus **Anlage 5**.

**Geltende Fassung****Schiffahrtsgesetz: Prüfung**

**§ 130.** (5) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 124 Abs. 1 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

(6) Die theoretische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit „bestanden“ beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(7) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist für Befähigungsausweise, die zur Schiffsführung auf Wasserstraßen berechtigen, auf Wasserstraßen und in jedem Fall an Bord eines Fahrzeuges abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, welche die Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(8) Der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 7 erforderlichen Fahrzeuges, eines Schiffsführers und einer geeigneten Schiffsfahrtsanlage zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(9) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(10) Die Prüfungskommission hat das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Behörde mitzuteilen.

**Schiffsführerverordnung: Prüfungstaxen**

**§ 3.** Die von den Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungstaxen für die Ablegung der Prüfung betragen für das

1. Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ...  
174 €

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 3 Abs. 1 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

(3) Die theoretische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit „bestanden“ beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(4) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist für Befähigungsausweise, die zur Schiffsführung auf Wasserstraßen berechtigen, auf Wasserstraßen und in jedem Fall an Bord eines Fahrzeuges abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, welche die Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 4 erforderlichen Fahrzeuges, einer Schiffsführerin bzw. eines Schiffsführers und einer geeigneten Schiffsfahrtsanlage zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(6) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer haben das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Behörde mitzuteilen.

**Prüfungstaxen**

**§ 10.** Die von den Prüfungswerberinnen und -werbern zu entrichtenden Prüfungstaxen für die Ablegung der Prüfung betragen für das

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A ... €174
2. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ... €174



### **Geltende Fassung**

2. Kapitänspatent - Seen und Flüsse ... 130 €
3. Schiffsführerpatent - 20 m ... 87 €
4. Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse ... 58 €
5. Schiffsführerpatent - 10 m ... 43 €
6. Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse ... 29 €
7. Schiffsführerpatent – Raft ... 43 €

### **Vorgeschlagene Fassung**

3. Streckenzeugnis ... €40
4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse ... €130
5. Schiffsführerpatent – 20 m ... €87
6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse ... €58
7. Schiffsführerpatent – 10 m ... €43
8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ... €29

**Geltende Fassung****Schiffsführerverordnung: Befähigungsausweise**

§ 4. (2) Mit der Ausfertigung und der Zustellung der Befähigungsausweise wird ebenfalls die Österreichische Staatsdruckerei AG betraut. Die Kosten sind vom Berechtigungsinhaber zu tragen und werden diesem von der Österreichischen Staatsdruckerei AG direkt verrechnet.

**Schiffsführerverordnung: Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen**

§ 5. Das im § 122 des Schifffahrtsgesetzes vorgesehene Internationale Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen hat der **Anlage 5** zu entsprechen. Der Antrag auf Ausstellung ist mittels des Formblattes nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 an die Behörde zu richten, die den zugrundeliegenden Befähigungsausweis ausstellt bzw. ausgestellt hat. Für Herstellung, Ausfertigung sowie Zustellung des Zertifikates gelten die Bestimmungen des § 4.

**Schiffsführerverordnung: Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Schiffsführerverordnung: Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften**

§ 7. Unbeschadet der Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 189/1990, außer Kraft.

**Schifffahrtsgesetz: Übergangsbestimmungen**

§ 139. (1) [...] über Antrag des Inhabers können ersetzt werden:

1. das Kapitänspatent A (§ 128 Abs. 1 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B (§ 123 Abs. 1 Z 1);
2. das Kapitänspatent B (§ 128 Abs. 1 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 2);
3. das Schiffsführerpatent A (§ 128 Abs. 1 Z 3 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m

**Vorgeschlagene Fassung****Ausfertigung und Zustellung der Befähigungsausweise**

§ 11. Mit der Ausfertigung und der Zustellung der Befähigungsausweise wird die Herstellerin bzw. der Hersteller betraut. Die Kosten sind von der BerechtigungsinhaberIn bzw. vom Berechtigungsinhaber zu tragen und werden dieser bzw. diesem von der Herstellerin bzw. vom Hersteller direkt verrechnet.

**Internationales Zertifikat für Führinnen und Führer von Sportfahrzeugen**

§ 12. Das im § 122 des Schifffahrtsgesetzes vorgesehene Internationale Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen hat der **Anlage 6** zu entsprechen. Der Antrag auf Ausstellung ist mittels des Formblattes nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 an die Behörde zu richten, die den zugrundeliegenden Befähigungsausweis ausstellt bzw. ausgestellt hat. Für Herstellung, Ausfertigung sowie Zustellung des Zertifikats gelten die Bestimmungen des § 11.

**Inkrafttreten**

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

**Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften**

§ 14. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 258/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 197/1999 und BGBl. II Nr. 225/2002, außer Kraft.

**Übergangsbestimmung**

§ 15. Über Antrag des Inhabers können ersetzt werden, sofern die geistige und körperliche Eignung gemäß § 5 nachgewiesen wird:

1. das Kapitänspatent A (§ 128 Abs. 1 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A (§ 2 Abs. 1 Z 1);
2. das Kapitänspatent B (§ 128 Abs. 1 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 4);
3. das Schiffsführerpatent A (§ 128 Abs. 1 Z 3 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2

### Geltende Fassung

- (§ 123 Abs. 1 Z 3);
4. das Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 4);
  5. das auf die Führung von Rafts eingeschränkte Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – Raft (§ 123 Abs. 1 Z 7);
  6. das Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 6).

### Vorgeschlagene Fassung

- Abs. 1 Z 5);
4. das Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 6);
  5. das Schiffsführerpatent C (§ 128 Abs. 1 Z 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen, sofern der Inhaber nicht auch ein Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) besitzt;
  6. das Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 8);
  7. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7);
  8. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m (§ 2 Abs. 1 Z 7) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen;
  9. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m, gültig für Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 8);
  10. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5);
  11. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen;

12. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für Fahrzeuglängen von 20 m, gültig für Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 6).

\* \* \*